

# MARKTGEMEINDE STREM

Lindenstraße 1

A-7522 Strem

Burgenland

Tel.: +43(0)3324/7204-0

Fax: +43(0)3324/7204-4

Mail: post@strem.bgld.gv.at



Österreichs

Klimaschutz-  
Gemeinde 2009



Zahl: 4/2018

Strem, am 6.12.2018

## EINLADUNG

zu der am **Dienstag**, dem **18. Dezember 2018**, um **19.00 Uhr** im **Gemeindeamt Strem** stattfindenden

## GEMEINDERATS – SITZUNG

### Tagesordnung:

- 1.) **Eröffnung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung der Mitglieder des Gemeinderates sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- 2.) **Genehmigung der Verhandlungsschrift der Gemeinderats-Sitzung 3/2018**
- 3.) **Bericht des Prüfungsausschusses**  
Beschlussfassung - Berichterstatter: Obfrau GR<sup>in</sup> Anita Karner
- 4.) **Erlass einer Verordnung über die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr.**  
Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch
- 5.) **Voranschlag für das Haushaltsjahr 2019**  
Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch
- 6.) **Mittelfristiger Finanzplan 2019 – 2023**  
Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch
- 7.) **Aufnahme eines Kassenkredites**  
Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch
- 8.) **Entwicklungskonzept und Antrag gemäß § 5 und § 31 Bgld. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 für 2018 und Voranschlag für das Haushaltsjahr 2019 für den "Kinder in die Mitte" Kindergarten Strem**  
Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch
- 9.) **Interreg Danube Transnational Programm – nationaler Förderantrag für das 3-Smart-Programm**  
Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

www.strem.at

- 10.) Erlass einer Verordnung über die Entwidmung eines Grundstückes (öffentliches Gut) in der KG. Strem**  
Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch
- 11.) Verkauf eines Wegstückes an den Anrainer in der KG Steinfurt.**  
Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch
- 12.) RWW- „Strem-R 1 Jubiläumsradweg, pr. Insth.“ - Fördervereinbarung**  
Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch
- 13.) RWW- „Strem-R 1 Jubiläumsradweg, pr. Insth.“ – Verpflichtungserklärung**  
Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch
- 14.) Güterweg „Strem-Birkenweg, pr. Insth.“ - Fördervereinbarung**  
Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch
- 15.) Dienstbarkeitsvertrag mit der Energie Burgenland AG**  
Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch
- 16.) „3Smart City“ – Projekt, Auftragsvergaben**  
Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch
- 17.) Personalangelegenheiten.**  
Beratung . Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch  
(Dieser Tagesordnungspunkt wird unter Auschluss der Öffentlichkeit behandelt)
- 18.) Allfälliges**



Bernhard DEUTSCH  
Bürgermeister der Marktgemeinde Strem

**ZUSTELLSCHEIN**  
**ZUR GEMEINDERATSSITZUNG 4/2018**  
**AM 18.12.2018**

Nr. Funkt.	Name	Anschrift	Datum	Unterschrift
1. GV	Deutsch Herbert	7522 Sumetendorf 4	07.12.2018	herbertdeutsch@gmx.at
2. GR	Garger Tina	7522 Hauptstraße 36	07.12.2018	tina_garger@hotmail.de
3. GR	Grenzl Josef	7522 Bergstraße 2	07.12.2018	Grenzl Josef
4. GV/OV	Gratzer Claudia	7522 Sumetendorf 8	07.12.2018	c.gratzer@aon.at
5. GR	Karner Anita	7522 Hauptstraße 39	07.12.2018	anita.karner@yahoo.de
6. GV/OV	Kopfer Engelbert	7522 Deutsch Ehrendorf 28	07.12.2018	engelbert.kopfer@samariterbund.net
7. GR	Kopfer Markus	7522 Deutsch-Ehrendorf 1	07.12.2018	markus.kopfer@gmx.at
8. GR	Laky Josef	7522 Strem, Hauptstraße 55	07.12.2018	laky.josef@hotmail.com
9. GR	Marakovits Kurt	7522 Deutsch Ehrendorf 80	07.12.2018	kurt.marako@gmx.at
10. GV/OV	Nemeth Edmund	7522 Steinfurt 52	07.12.2018	ENemeth@gmx.at
11. GR	Radakovits Manuel	7522 Steinfurt 48	07.12.2018	manuel.radakovits@me.com
12. GR	Szakasits Brigitte	7522 Bahnhofstraße 13	07.12.2018	brigitte.szakasits@gmx.at
13. GR	Witamawas Matthias	7522 Lindenstraße 9	07.12.2018	matthias.witamawas@uniqa.at
14. GR	Wukitsevits Rainer	7522 Steinfurt 30	07.12.2018	rainer_wukitsevits@gmx.at
15. Ersatz/GR	Pendl Ernst	7522 Lindenstraße 33	07.12.2018	office@cfr-pendl.at
16. Ersatz/GR	Traupmann Veronika	7522 Bergstraße 8	07.12.2018	jtraupmann@gmx.at

Strem, am 07.12.2018

Der Bürgermeister





**VERHANDLUNGSSCHRIFT**  
zur  
**GEMEINDERATSSITZUNG 04/2018**

am Dienstag, den 18.12.2017 im Sitzungssaal des Gemeindeamtes der Marktgemeinde Strem.

Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 21:10 Uhr

Anwesend: Bgm. Bernhard Deutsch

GV Herbert Deutsch  
GR<sup>in</sup> Tina Garger  
GV<sup>in</sup> Claudia Gratzner  
GR Josef Grengl  
GR<sup>in</sup> Anita Karner  
GV Engelbert Kopfer  
GR Markus Kopfer  
GR Josef Laky  
GR Kurt Marakovits  
Vbgm. Edmund Nemeth  
GR Manuel Radakovits  
GR<sup>in</sup> Brigitte Szakasits  
GR Rainer Wukitsevits  
EGR Ernst Pendl

Entschuldigt: GR Matthias Witamwas

Schriftführer: OAR Josef Weinhofer

Sonstige Personen: Ing. Franz Stranzl, Petz Hans-Peter, Trinkl Gerd

Der Vorsitzende, Bürgermeister Bernhard Deutsch, eröffnet pünktlich um 19.00 Uhr die Gemeinderatssitzung 04/2018.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die heutige Gemeinderatssitzung am 7.12.2018 ordnungsgemäß und rechtzeitig eingeladen wurde und aufgrund der Anzahl der anwesenden Gemeinderatsmitglieder beschlussfähig ist.

Als Protokollunterfertiger für die heutige Gemeinderatssitzung werden GR<sup>in</sup> Claudia Gratzner und GR<sup>in</sup> Anita Karner namhaft gemacht.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Tagesordnung um den Punkt 19.) „Realisierung des Projektes Hochwasserschutz Deutsch Ehrendorf – RHB Weinberg. Beschlussfassung. BE Bgm. Bernhard Deutsch.“ zu erweitern.

Der Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

Der Tagesordnungspunkt 16.) wird von der abgesetzt.

Nachdem **TOP 1.) Eröffnung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung der Mitglieder des Gemeinderates sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit** bereits erledigt wurde, wird in die Tagesordnung eingegangen.

\* \* \*

## **2.) Genehmigung der Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung 03/2018**

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Verhandlungsschrift und die Besondere Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung 03/2018 ordnungsgemäß erstellt und vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und den beiden Protokollunterfertigern unterfertigt wurden.

Die Verhandlungsschriften sind 8 Amtstage vor dieser Sitzung des Gemeinderates während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht für die Mitglieder des Gemeinderates aufgelegt.

Gegen den Inhalt dieser Verhandlungsschriften ist weder mündlich noch schriftlich Einwand erhoben worden.

Der Vorsitzende stellt an die Gemeinderäte die Frage, ob es zu den Verhandlungsschriften der Gemeinderatssitzung 03/2018 irgendwelche Einwände gibt.

Nachdem es keine Einwände zu den Verhandlungsschriften gibt, werden diese vom Vorsitzenden ohne Änderung genehmigt.

\* \* \*

## **3.) Bericht des Prüfungsausschusses**

Beschlussfassung - Berichterstatter: Obfrau GR<sup>in</sup> Anita Karner

### **Beratung:**

Die Berichterstatterin führt aus:

Die Berichterstatterin verliest die Verhandlungsschriften der am 12.12.2018 durchgeführten Prüfung.

Auf der Tagesordnung stand weiter die stichprobenartige Überprüfung der Konten- und Kassenbewegungen sowie der zugehörigen Belege entsprechend den in der burgenländischen Gemeindeordnung normierten Grundsätzen.

### **Antrag:**

Der Gemeinderat möge beschließen:

**Die Verhandlungsschrift der Prüfungsausschusssitzung vom 12.12.2018 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.**

**Beschluss:**

**Einstimmige Annahme des Antrages**

\* \* \*

**4.) Erlass einer Verordnung über die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr.**

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

**Beratung:**

Der Berichterstatter führt aus:

Auf Grund der Vorgaben der Gemeindeabteilung zur Budgetkonsolidierung und zur Angleichung an die gestiegenen Ausgaben und der Inflation, soll die Kanalgebühr jährlich um 2% angehoben werden. Die letzte Erhöhung war im Jahr 2018.

Der Berichterstatter verliest die Verordnung und erklärt dazu das Beiblatt zur Kanalbenützungsgebühr 2018

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge beschließen:

**Der Gemeinderat der Marktgemeinde Strem erlässt eine Verordnung über die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr laut Beilage A dieser Niederschrift.**

**Die Beilage A bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Niederschrift.**

**Beschluss:**

**Einstimmige Annahme des Antrages.**

\* \* \*

**5.) Voranschlag für das Haushaltsjahr 2019**

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

**Beratung:**

Der Berichterstatter führt aus:

Der Gemeindevorstand hat den Voranschlagsentwurf in der Gemeindevorstandssitzung 3/2018 am 28.11.2018 erstellt. Der Entwurf des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2019 der Marktgemeinde Strem lag gemäß § 68 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965 idgF., durch zwei Wochen, das war in der Zeit vom 29.11.2018 bis 13.12.2018, im Gemeindeamt Strem zur öffentlichen Einsicht auf. Die Auflage war durch Anschlag an der Amtstafel und in sonstiger ortsüblicher Weise kundgemacht.

Gemeindeamt Strem zur öffentlichen Einsicht auf. Die Auflage war durch Anschlag an der Amtstafel und in sonstiger ortsüblicher Weise kundgemacht.

Innerhalb der Auflagefrist wurde keine schriftliche Einwendung zum Voranschlagsentwurf beim Gemeindeamt eingebracht.

Der Voranschlagsentwurf sieht einen ordentlichen Teil mit Gesamteinnahmen und –ausgaben in der Höhe von je 1.786.000,00 Euro und einen außerordentlichen Teil mit Gesamteinnahmen und –ausgaben in der Höhe von je 60.000,00 Euro vor.

In der Folge wird der Inhalt des Voranschlagsentwurfes mit seinen Beilagen erläutert und beraten.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

### **Antrag:**

Der Gemeinderat möge beschließen:

**Der Gemeindevorstand hat den Voranschlagsentwurf in der Gemeindevorstandssitzung 3/2018 am 28.11.2018 erstellt. Der Entwurf des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2018 der Marktgemeinde Strem lag gemäß § 68 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965 idgF., durch zwei Wochen, das war in der Zeit vom 29.11.2018 bis einschließlich 13.12.2018, im Gemeindeamt Strem zur öffentlichen Einsicht auf. Die Auflage war durch Anschlag an der Amtstafel und in sonstiger ortsüblicher Weise kundgemacht.**

**Innerhalb der Auflagefrist wurde keine schriftliche Einwendung zum Voranschlagsentwurf beim Gemeindeamt eingebracht.**

**Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2019 wird wie folgt festgesetzt:**

<b>A.)</b>	<b>Ordentlicher Haushalt</b>	
	Summe der Einnahmen	<b>1.786.000,00 Euro</b>
	Summe der Ausgaben	<b><u>1.786.000,00 Euro</u></b>
	Abgang/Überschuss	<b>0,00 Euro</b>
<b>B.)</b>	<b>Außerordentlicher Haushalt</b>	
	Summe der Einnahmen	<b>60.000,00 Euro</b>
	Summe der Ausgaben	<b><u>60.000,00 Euro</u></b>
	Abgang/Überschuss	<b>0,00 Euro</b>

**Bei den Voranschlagstellen für Aufwendungen zwischen denen sowohl sachlicher als auch verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, können Einsparungen bei einer Voranschlagstelle zum Ausgleich eines Mehrerfordernisses bei einem anderen Unterabschnitt herangezogen werden.**

**Weiters beschließt der Gemeinderat gegenseitige Deckungsfähigkeit in allen Gruppen 0-9.**

**Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2019 wurde gemäß den ergangenen Richtlinien für das Haushaltsjahr 2019 laut Schreiben Zahl: A2/G.G1279-10004-2-2018 vom Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 2 – Gemeinden**

und Schulen, im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt ausgeglichen erstellt. Die konnte nur durch sparsamste und sorgfältigste Kostenschätzungen erreicht werden, wobei die voraussichtlichen Bedarfszuweisungen für das Jahr 2019 in den entsprechenden Voranschlagsstellen in Einnahme gestellt wurden.

Der Höchstbetrag des Kassenkredites für das Haushaltsjahr 2019, der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben der ordentlichen Gebarung in Anspruch genommen werden darf, wird mit 290.000 Euro festgesetzt. Der Kassenkredit ist spätestens mit Ende des Finanzjahres zurückzuzahlen.

Der Dienstpostenplan für das Haushaltsjahr 2019 wird wie folgt festgesetzt:

	Art der Dienstposten	Anz. Dienstposten	Beschäftigungsgrad
A.)	<u>Beamte</u>		
	B/VII/7 (GOAR Josef Weinhofer)	1	1
B.)	<u>Vertragsbedienstete (Angestellte)</u>		
	I/c/4/5 (VB Stefan Kopfer)	1	0,80
	I/c/8/9 (VB Waltraud Deutsch)	1	1
	I/gv2	1	1
C.)	<u>Vertragsbedienstete (Arbeiter)</u>		
	II/p2/18/19 (VB Manfred Nemeth)	1	1
	II/p3/16/17 (VB Karl Garger)	1	1
	II/p5/1 (Aushilfskräfte)	2	1
	KV Kindergarten/gb2, Stufe 3 (Nachmittagsbetr./ Diana Mitrea)	1	0,50
D.)	<u>Sonstige Bedienstete</u>		
	II/p5/5/6 (Anita Wukitsevits)	1	0,625
	II/p5/12/13 (Monika Frankl)	1	0,16

Der Stand der eingegangenen Bürgschaften und Haftungen beträgt am Beginn des Haushaltsjahres 311.500,00 Euro. Der Stand der Rücklagen beträgt am Beginn des Haushaltsjahres 434.600,00 Euro. Es werden 2019 keine weiteren Haftungen und Bürgschaften übernommen werden. Die Rücklagen werden um € 27.000,00 erhöht.

Eine Ausfertigung des Voranschlages 2019 ist gemäß den Bestimmungen des § 68 Abs. 4 der Bgld. Gemeindeordnung idgF. der Gemeindeaufsichtsbehörde mit allen erforderlichen Beilagen vorzulegen.

Eine Ausfertigung des Voranschlages 2019 bildet die Beilage B dieser Verhandlungsschrift, welche somit zu einem integrierten Bestandteil dieses Gemeinderatsbeschlusses erklärt wird.

**Beschluss:**

**Einstimmige Annahme des Antrages.**

\* \* \*

## 6.) Mittelfristiger Finanzplan 2019 - 2023

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

### **Beratung:**

Der Berichterstatter führt aus:

Der Gemeindevorstand hat den mittelfristigen Finanzplan 2019 – 2023 in der Gemeindevorstandssitzung 3/2018 am 28.11.2018 erstellt.

Der mittelfristige Finanzplan 2019 - 2023 wird daraufhin erläutert. Dieser wurde mit den zu erwartenden Steigerungen bzw. Minderungen entworfen.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

### **Antrag:**

Der Gemeinderat möge beschließen:

**Der mittelfristige Finanzplan 2019 - 2023 wird lt. Beilage C dieser Niederschrift beschlossen und dem Amt der Burgenländischen Landesregierung mit dem Voranschlag 2019 vorgelegt.**

### **Beschluss:**

**Einstimmige Annahme des Antrages.**

\* \* \*

### **7.) Aufnahme eines Kassenkredites.**

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

### **Beratung:**

Der Berichterstatter führt aus:

Der Höchstbetrag des Kassenkredites für das Haushaltsjahr 2019, der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben der ordentlichen Gebarung in Anspruch genommen werden darf, wird mit 290.000 Euro festgesetzt. Der Kassenkredit ist spätestens mit Ende des Finanzjahres zurückzuzahlen.

Dazu wird mit der Raiffeisenbezirksbank Güssing ein Kreditvertrag abgeschlossen. Der Schriftführer verliest den Kreditvertrag.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

### **Antrag:**

Der Gemeinderat möge beschließen:

**Die Marktgemeinde Strem nimmt bei der Raiffeisenbezirksbank Güssing einen Kassenkredit laut Beilage D auf, dessen Höhe maximal € 290.000,00 betragen darf. Der Kassenkredit ist bis spätestens 31.12.2019 zurückzuzahlen. Die Beilage D bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Niederschrift.**

### **Beschluss:**

## **Mehrstimmige Annahme des Antrages, Stimmenthaltung GR Manuel Radakovits**

\* \* \*

### **8.) Entwicklungskonzept und Antrag gemäß § 5 und § 31 Bgld. Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz 2009 für 2019 und Voranschlag für das Haushaltsjahr 2019 für den "Kinder in die Mitte" Kindergarten Strem**

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

#### **Beratung:**

Der Berichterstatter führt aus:

Das kirchliche Institut „Kinder in die Mitte“ vom Kinderbetreuungswerk der Caritas der Diözese Eisenstadt hat das Entwicklungskonzept und den Antrag gemäß § 5 und § 31 Bgld. KBBG 2009 sowie den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2019 vorgelegt und um Genehmigung durch den Gemeinderat gebeten.

Der Bürgermeister verliest daraufhin die Bedarfserhebung, das Entwicklungskonzept und den Voranschlag 2019.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

#### **Antrag:**

Der Gemeinderat möge beschließen:

**Der Gemeinderat der Marktgemeinde Strem beschließt das Entwicklungskonzept und den Antrag gemäß § 5 und § 31 Bgld. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 für 2019 sowie den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2019 laut Beilage E dieser Verhandlungsschrift, welche hiermit zu einem integrierten Bestandteil dieses Gemeinderatsbeschlusses erklärt wird.**

#### **Beschluss:**

### **Einstimmige Annahme des Antrages**

\* \* \*

### **9.) Interreg Danube Transnational Programm – nationaler Förderantrag**

Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

#### **Beratung:**

Der Berichterstatter führt aus:

Das laufende 3Smart-Projekt (Erneuerung Heizungsanlage VS Strem und Haustechnik PKZ Strem) wird von der EU mit 85% gefördert. Das Land Burgenland finanziert die restlichen 15%.

Dazu ist ein nationaler Förderantrag zu beschließen.

Der Schriftführer verliest den Förderantrag.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge beschließen:

**Der Gemeinderat der Marktgemeinde Strem schließt mit der RMB (Regionalmanagement Burgenland GmbH) als Förderstelle im Rahmen des Interreg Programmes Danube Transnational 2014-2020 (Projekt 3Smart) einen Nationalen Fördervertrag laut Beilage F dieser Niederschrift ab. Die Beilage F bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Niederschrift.**

**Beschluss:**

**Einstimmige Annahme des Antrages**

\* \* \*

**10.) Erlass einer Verordnung über die Entwidmung eines Grundstückes (öffentliches Gut) in der KG. Strem**

Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

**Beratung:**

Der Berichterstatter führt aus:

Das Grundstück Nr. 4477 in der KG Strem wurde bereits im Jahre 2011 (mit Gemeinderatsbeschluss vom 22.10.2011) an Herrn Kurt Garger verkauft, dieser hat den Kaufpreis bereits bezahlt. Eine grundbücherliche Übereignung war auf Grund des Z-Verfahrens nicht möglich.

Da es sich um öffentliches Gut handelt, muss dieses nun mit Verordnung entwidmet werden.

Nach kurzer Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge beschließen:

**Der Gemeinderat der Marktgemeinde Strem erlässt eine Verordnung über die Entwidmung eines Grundstückes (öffentliches Gut) in der KG Strem laut Beilage G dieser Niederschrift.**

**Die Beilage G bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Niederschrift.**

**Beschluss:**

**Einstimmige Annahme des Antrages**

\* \* \*

**11.) Verkauf eines Wegstückes an den Anrainer in der KG Steinfurt**

Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

### **Beratung:**

Für die Beratung und Beschlussfassung über diesen TO Punkt verlässt Vzbgm. Edmund Nemeth den Sitzungssaal.

Der Berichterstatter führt aus:

Vzbgm. Edmund Nemeth hat an die Marktgemeinde Strem das Ersuchen gerichtet, vom Weg Nr. 408 der KG Steinfurt ca. 1.900 m<sup>2</sup> zu erwerben. Er bietet einen m<sup>2</sup>-Preis von € 0,50. Er ist einziger Anrainer am Weg, daher steht einem Verkauf nichts entgegen.

Da es aber nur ein Teilstück des Weges ist, muss zuerst ein Teilungsplan erstellt und eine Entwidmung durchgeführt werden.

Daher kann am heutigen Tag nur ein Grundsatzbeschluss gefasst werden.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

### **Antrag:**

Der Gemeinderat möge beschließen:

**Der Gemeinderat der Marktgemeinde Strem erklärt sich grundsätzlich bereit, nach Vorliegen eines Teilungsplanes, ein Teilstück des Weges Nr. 408 der KG Steinfurt an den Anrainer Edmund Nemth zum m<sup>2</sup>-Preis von € 0,50 (ca. 1.900 m<sup>2</sup>) zu verkaufen.**

**Vermessungs- und Verbücherungskosten sind vom Käufer zu tragen.**

### **Beschluss:**

#### **Einstimmige Annahme des Antrages**

\* \* \*

#### **12.) RWW- „Strem-R 1 Jubiläumsradweg, pr. Insth.“ - Fördervereinbarung**

Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

### **Beratung:**

Der Berichterstatter führt aus:

Für den bereits erfolgten Ausbau des R1-Jubiläumsradweges (Teilstück von Strem nach Moschendorf) ist noch die Fördervereinbarung mit dem Land Burgenland abzuschließen.

Der Schriftführer verliest die Fördervereinbarung.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

### **Antrag:**

Der Gemeinderat möge beschließen:

**Die Marktgemeinde Strem schließ mit dem Amt d. Bgld. Landesregierung, Abteilung 2, Tourismus, eine Fördervereinbarung betreffend dem Bauvorhaben „Strem-R 1 Jubiläumsradweg, pr. Insth.“ laut Beilage H dieser Niederschrift ab.**

**Die Beilage H bildet einen wesentlichen Bestandteil der Niederschrift.**

## **Beschluss:**

### **Einstimmige Annahme des Antrages**

\* \* \*

### **13.) RWW- "Strem-R 1 Jubiläumsradweg, pr. Insth." – Verpflichtungserklärung"**

Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

## **Beratung:**

Der Berichterstatter führt aus:

Für den im TO Punkt 12 behandelten Ausbau des Radweges Strem-Moschendorf ist auch noch eine Verpflichtungserklärung abzugeben.

Der Schriftführer verliest die Verpflichtungserklärung.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

## **Antrag:**

Der Gemeinderat möge beschließen:

**Die Marktgemeinde Strem gibt gegenüber dem Land Burgenland, Abteilung 5, Güter-, Forst- und Radwege, betreffend dem Bauvorhaben „Strem-R 1 Jubiläumsradweg, prog. Insth.“ eine generelle Verpflichtungserklärung laut Beilage I der Niederschrift ab.**

**Die Beilage I ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Niederschrift.**

## **Beschluss:**

### **Einstimmige Annahme des Antrages**

\* \* \*

### **14.) Güterweg „Strem-Birkenweg, pr. Insth.“ - Fördervereinbarung**

Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

## **Beratung:**

Der Berichterstatter führt aus:

Für die Förderung des Ausbaues des Birkenweges muss noch eine Fördervereinbarung mit dem Land Burgenland geschlossen werden.

Der Schriftführer verliest die Fördervereinbarung.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

### **Antrag:**

Der Gemeinderat möge beschließen:

**Die Marktgemeinde Strem schließ mit dem Amt d. Bgld. Landesregierung, Abteilung 5, Güerwege, eine Fördervereinbarung betreffend dem Bauvorhaben „Strem-Birkenweg, pr. Insth.“ laut Beilage J dieser Niederschrift ab.**

**Die Beilage J bildet einen wesentlichen Bestandteil der Niederschrift.**

### **Beschluss:**

**Einstimmige Annahme des Antrages**

\* \* \*

### **15.) Dienstbarkeitsvertrag mit der Energie Burgenland AG**

Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

### **Beratung:**

Der Berichterstatter führt aus:

Die Energie Burgenland AG wird die Hochspannungsleitung in Richtung Moschendorf durch den Wald auf ein Erdkabel umbauen. In diesem Zug wird der öffentliche Weg Nr. 4261 KG Strem durchquert.

Die Energie Burgenland ersucht um den Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages. Als einmaliger Entschädigungsbetrag wird € 265,80 angeboten.

Der Schriftführer verliest den Dienstbarkeitsvertrag.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

### **Antrag:**

Der Gemeinderat möge beschließen:

**Die Marktgemeinde Strem schließ mit der Energie Burgenland AG, Eisenstadt, Kasernenstraße 9, einen Dienstbarkeitsvertrag betreffend der Benützung des öffentlichen Weges Nr. 4261, KG Strem, laut Beilage K dieser Niederschrift ab.**

**Die Beilage K bildet einen wesentlichen Bestandteil der Niederschrift.**

### **Beschluss:**

**Einstimmige Annahme des Antrages**

\* \* \*

## **16.) „3Smart City“ – Projekt. Auftragsvergaben**

Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Dieser Punkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

\* \* \*

## **17.) Personalangelegenheiten**

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Dieser TO-Pkt. wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt.

Dieser TO-Pkt. wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt und darüber eine besondere Niederschrift errichtet.

\* \* \*

## **19.) Realisierung des Projektes Hochwasserschutz Deutsch Ehrendorf – RHB Weinberg**

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

### **Beratung:**

Der Berichterstatter führt aus:

Im Jahre 2015 wurde mit der Planung und Grundeinlöse für das Hochwasserschutzprojekt D. Ehrendorf – RHB Weinberg begonnen. Im Jahre 2016 wurden die behördlichen Bewilligungen eingeholt.

Leider wurde für das Projekt keine Förderzusage erteilt, da es sich lediglich um Hangwässer handelt und kein Fließgewässer ist.

Nun wäre aber über das Förderprogramm „Ländliche Entwicklung 2014-2020“ eine Förderung des Projektes mit einem Fördersatz von 80% möglich. Es können jedoch nur Vorleistungen anerkannt werden, die maximal 6 Monate vor dem Förderantrag liegen, d.h. es können die bereits bezahlten Vorleistungen von ca. 24.000 € nicht angerechnet werden. Daher müsste die Gemeinde nochmals ca. € 40.000 an Eigenmittel aufbringen.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

### **Antrag:**

Der Gemeinderat möge beschließen:

**Die Marktgemeinde Strem realisiert das Projekt „Hochwasserschutzprojekt Deutsch Ehrendorf – RHB Weinberg“ vorbehaltlich der Förderzusage im Rahmen des Förderprogrammes „Ländliche Entwicklung 2014-2020“. Nach Vorliegen der Förderzusage soll mit der Ausschreibung der Bauarbeiten begonnen werden.**

### **Beschluss:**

**Einstimmige Annahme des Antrages**

\* \* \*

## 18.) Allfälliges

- a) Der Bürgermeister berichtet das seit Sommer 2018 eine Prüfung des Landesrechnungshofes stattfindet. Ende August wurden bereits umfangreiche Daten an den LRH übermittelt. Vor wenigen Tagen wurde ein weiterer Fragenkatalog vorgelegt welcher bis 11.1.2019 zu beantworten gewesen wäre. Aber auf Grund der derzeit umfangreichen Arbeiten an Voranschlag und Rechnungsabschluss wurde um Fristerstreckung bis 31.1.2019 ersucht und gewährt. Trotzdem wurde der größte Teil der Fragen bereits beantwortet.
- b) Der Bürgermeister berichtet über ein Ansuchen der Bewohner der Bahnhofstraße, welche eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h wünschen. Da auch schon für andere Straßenzüge dieser Wunsch vorliegt wäre abzuklären, ob nicht eine generelle Beschränkung im OT Strem (ausgenommen die Landesstraße) einzuführen wäre.
- c) Der Bürgermeister verliest ein Schreiben des Singkreises Strem um Gewährung einer Subvention. Dies soll in der nächsten Gemeinderatssitzung entschieden werden.
- d) Der Bürgermeister berichtet über ein Kaufansuchen des Johann Petz für das Grundstück Nr. 4510, KG Strem, im Ausmaß von 2.414 m<sup>2</sup>. Auch darüber soll in der nächsten GR-Sitzung entschieden werden.
- e) Der Bürgermeister berichtet über eine Vorführung und Angebot für ein Kommunalfahrzeug der Marke John Deere. Da das derzeitige Kommunalfahrzeug bereits 14 Jahre alt und reparaturanfällig ist, sollte in den nächsten Monaten über einen Neukauf beraten und entschieden werden.
- f) Der Bürgermeister berichtet, dass er ein Gespräch mit Frau Dr. Martina Sommer-Dragosits geführt hat, welche Interesse an der ab 1.4.2020 neu zu besetzenden Arztstelle in Strem zeigt. Bis Ende dieses Jahres kann Frau Dr. Pungercic die Nachfolge selbst regeln, ansonsten würde ab 1.1.2019 diese Stelle von der Gebietskrankenkasse ausgeschrieben werden.
- g) Der Bürgermeister erklärt, dass es beim Radweg (ASZ-Friedhof), für welchen ein allgemeines Fahrverbot gilt Probleme für die Zufahrt der Traktore für die Biogasanlage gibt, welche momentan nicht fahren dürfen. Dies soll mit der BH Güssing abgeklärt werden.
- h) Der Bürgermeister kündigt für morgen das Erscheinen der nächsten Ausgabe der Gemeindenachrichten an, in welcher auch die Möglichkeit der Bürgerbeteiligung bei 3 neuen PV-Anlagen vorgestellt wird.
- i) OAR Josef Weinhofer berichtet kurz über die Vorteile der neuen Gemeinde-Homepage.

Bürgermeister Bernhard Deutsch und GV Herbert Deutsch bedanken sich für die gute Zusammenarbeit im ablaufenden Jahr und wünschen ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2019.

Da es keine weiteren Wortmeldungen gibt und die Tagesordnung erschöpft ist beendet der Bürgermeister um 21:10 Uhr die Gemeinderats-Sitzung 4/2018.



OAR Josef Weinhofer  
Schriftführer



GV<sup>in</sup> Claudia Gratzner  
Beglaubiger

GR<sup>in</sup> Anita Karner  
Beglaubiger



Bernhard Deutsch  
Bürgermeister



Aktenvermerk:

Diese Niederschrift wurde in der Gemeinderats-Sitzung 1/2019 am . .2019 mit/ohne Änderungen genehmigt.

Bernhard DEUTSCH  
Bürgermeister der Marktgemeinde Strem



## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Strem vom 18.12.2018 über die Ausschreibung einer **Kanalbenützungsgebühr**.

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

### § 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

### § 2

Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

1. a) Grundbeitrag: 156,00 Euro pro bebauter Anschlussgrundfläche.  
Sind auf einer Anschlussgrundfläche mehrere Wohneinheiten vorhanden, so sind diese gesondert zu behandeln, wobei für jede Wohneinheit ein gesonderter Grundbeitrag vorzuschreiben ist. Als Wohneinheit ist eine Wohnung gemäß § 3 des Bgld. Wohnbauförderungsgesetzes zu verstehen.  
b) der Grundbeitrag für an die Kanalanlage angeschlossene Weinkellerbauten, in denen kein Buschenschank abgehalten wird, beträgt 78,00 Euro.
2. 67,10 Euro pro im angeschlossenen Objekt gemeldeter Person.

Für Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen beträgt die Kanalbenützungsgebühr 67,10 Euro pro Einwohnergleichwert (EWG). Die Einwohnergleichwerte werden in Anlehnung an die ÖNORM B 2502 ermittelt, und zwar:

1. pro drei auswärtige Beschäftigte: 1 EWG
2. pro zehn Sitzplätze in Gaststätten: 1 EWG
3. pro dreißig Sitzplätze in gelegentlich benützten Gasthaussälen und Veranstaltungsräumen: 1 EWG
4. pro Fremdenbett: 0,5 EWG

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

### § 3

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

### § 4

Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

### § 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

### § 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 19.12.2017 des Gemeinderates der Marktgemeinde Strem betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Bernhard Deutsch  
Bürgermeister der Marktgemeinde Strem

Angeschlagen am 19.12.2018  
Abgenommen am 3.01.2019

## BEIBLATT ZUR KANALBENÜTZUNGSGEBÜHR 2019

### AUSGABEN

Instandhaltung	EUR	25.354,78
Bezüge und Lohnnebenkosten	EUR	18.554,40
Vergütung	EUR -	4.320,35
Darlehenszinsen	EUR	6.836,88
Abwasserverbandsbeiträge	EUR	30.516,57
umlegbare nicht getilgte Errichtungskosten*	EUR	39.194,52
	<b>EUR</b>	<b>116.136,80</b>
Errichtungskosten (netto)	EUR	3.119.886,24
abzüglich nicht rückzahlbarer Beiträge	EUR	577.837,25
Nettoerrichtungskosten	EUR	2.542.048,99
abzüglich vorgeschriebene Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeiträge	EUR	974.268,11
nicht getilgte Errichtungskosten	EUR	1.567.780,88
* umlegbare Errichtungskosten: nicht getilgte Errichtungskosten : 40 Jahre Lebensdauer	EUR	39.194,52

### EINNAHMEN

a) jene Gemeinden, die als Bemessungsgrundlage die Berechnungsfläche heranziehen:

Beitrag pro Einwohner: 1070 Einwohner x 67,10 €	EUR	71.797,00
Grundbeitrag pro Anschlußgrundstück: 488 x 156,00 €	EUR	76.128,00
Grundbeitrag für Weinkellerbauten: 25 x 78,00 €	EUR	1.950,00
Berechnungsfläche x Beitragssatz	<b>EUR</b>	<b>149.875,00</b>

Der Entwurf dieses Berechnungsblattes ist dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Änderung der Kanalbenützungsgebührenverordnung zur Verfügung gestanden. Es wird gemeindeamtlich bestätigt, dass die vorangeführten Beträge zur Berechnung der Kanalbenützungsgebühr mit jenen des Voranschlags 2019 und des Rechnungsabschlusses 2017 übereinstimmen.

Der Bürgermeister:

# Beilage D zum Gemeinderatssitzungsprotokoll 4/2018 vom 18.12.2018.



RAIFFEISENBEZIRKSBANK  
GÜSSING  
eGen



Geb.frei gem. § 2 BGBl 1949/24

## KASSENKREDIT

IBAN: AT31 3302 7000 0020 0030

zwischen dem Kreditnehmer Marktgemeinde Strem, Lindenstraße 1, 7522 Strem und dem Kreditgeber Raiffeisenbezirksbank Güssing eGen.

### Vertragsaufbau:

- A Kreditgegenstand und Konditionen
- B Sonstige Kreditbedingungen
- C Allgemeine Geschäftsbedingungen

### **A Kreditgegenstand und Konditionen**

revolvierender Kontokorrentkredit Rahmen Euro 290.000,00  
für die rechtzeitige Leistung von Ausgaben des ordentlichen Gemeindevoranschlags gem. § 67 Bgld. GemO 1965 in der derzeit gültigen Fassung.  
(1/6 der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags 2019 beträgt Euro .....)  
Zinsfuß 1,625 % p.a., ab 12.12.2018 gebunden an EURIBOR 12 Monate, Anpassungstag mit einem Aufschlag von 1,625 % absolut, Anpassung vierteljährlich erstmals am 01.01.2019, auf ganze 1/8 kaufmännisch runden  
Mindestzinssatz 1,625 % p.a.  
Verzugszinsen 4,75 % p.a.  
Abschlussspesen Euro 10,43  
Abschlussstermine 31.3., 30.6., 30.9. und 31.12.  
Kündigungsfrist 3 Monate

Der Kassenkredit ist innerhalb Jahresfrist abzudecken, das ist bis zum 31.12.2019.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages gemäß § 104 JN das BG Güssing vereinbart.

Diese Urkunde wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom ..... unter Tagesordnungspunkt ..... genehmigt und wird gem. § 50 Bgld. GemO 2003 in der derzeit gültigen Fassung unterfertigt.

### **B Sonstige Kreditbedingungen**

Zu Konditionen:

Der Kreditnehmer verpflichtet sich, den jeweiligen Schuldbetrag zum angegebenen Zinsfuß vom Tage der Zuzählung zu verzinsen. Darüber hinaus sind dem Kreditgeber alle mit der Kreditvereinbarung zusammenhängenden Spesen und Barauslagen zu ersetzen. Die fälligen Zinsen, Provisionen, Spesen usw. werden dem Kreditkonto angelastet, ebenso die einmalige Bearbeitungsgebühr.

Sollte durch die Belastung mit den Zinsen, Provisionen und Spesen der dem Kreditnehmer zur Verfügung stehende Kreditrahmen überschritten werden, so ist diese Überziehung binnen 14 Tagen ab Bekanntgabe abzudecken.

Unabhängig von dem Recht des Kreditgebers, den Kredit fällig und zahlbar zu stellen, verpflichtet sich der Kreditnehmer, im Falle eines Zahlungsverzuges zuzüglich zu den vereinbarten Kreditzinsen Verzugszinsen in der angeführten Höhe zu entrichten.

Der Zinsenlauf, einschließlich jenes für Verzugs- und Zinseszinsen, endet erst am Tag der tatsächlichen Zahlung.

Der Kreditgeber ist berechtigt, die vereinbarten Konditionen entsprechend den jeweiligen Geld-, Kredit- oder Kapitalmarktverhältnissen zu ändern. Eine solche Änderung kann eintreten zB durch Erhöhung der Einlagenzinssätze oder der Bankrate oder der Kapitalmarkttrendite oder durch kredit- und währungspolitische Maßnahmen hinsichtlich der Zahlungsbereitschaft, des Kreditvolumens oder der Mindestreserven.

**Zu Kündigung:**

Unbeschadet der oa Laufzeitvereinbarung sind sowohl Kreditnehmer als auch Kreditgeber jederzeit berechtigt, das Kreditverhältnis unter Einhaltung der oa Kündigungsfrist aufzukündigen.

Für den Fall einer Kündigung des Kredites ist der Kreditnehmer verpflichtet, den sich nach Abschluss des Kontos ergebenden offenen Saldo zum Kündigungstermin abzudecken.

**Fälligstellung:**

Der Kreditgeber ist berechtigt, den gesamten Kredit sofort fällig und zahlbar zu stellen, wenn

- a) in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kreditnehmers Verschlechterungen oder Änderungen eintreten, die die Einbringlichkeit der Kreditforderung gefährden könnten. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Kreditnehmer seine Zahlungen einstellt oder zahlungsunfähig wird oder wenn gegen ihn Exekution zur Befriedigung oder Sicherstellung geführt wird oder ein gerichtliches Ausgleichs- oder Konkursverfahren beantragt oder eröffnet wird,
- b) der Kreditnehmer auch nur eine der nach vorliegender Urkunde oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der österreichischen Kreditunternehmungen ihm obliegenden Verpflichtungen nicht vollständig oder nicht termingerecht erfüllen sollte.

**Weitere Bestimmungen:**

- 1. Erfüllungsort sind die Geschäftsräume des Kreditgebers.
- 2. Der Kreditnehmer verpflichtet sich ferner, alle aus diesem Kreditverhältnis entstehenden Kosten, Auslagen, Stempel, Gebühren, Steuern und sonstigen Abgaben jeglicher Art, die aus Anlaß der Begründung, des aufrechten Bestandes, der Befestigung und Beendigung des gegenständlichen Kreditverhältnisses erwachsen, aus eigenem zu tragen bzw. dem Kreditgeber nach Selbstaussage zu ersetzen, so daß diesen niemals eine sich hieraus ergebende Auslage treffen kann. Hiezu zählen insbesondere auch allfällige Mahn-, Vergleichs-, Prozess-, Exekutions-, Schätzungs-, Intabulations-, Lösungs- und Abtretungskosten und Kosten für die Beteiligung an Schätzungs-, Versteigerungs- und Verteilungsverfahren, eines Insolvenzverfahrens sowie der rechtsfreundlichen Vertretung, gleichgültig ob diese Kosten gerichtlicher oder außergerichtlicher Natur sind. Die Kosten rechtsfreundlicher Beratung hat jeder Vertragspartner selbst zu tragen.
- 3. Der Kreditnehmer erklärt sich einverstanden, dass alle ihn betreffenden und dem Kreditgeber im Rahmen dieser Geschäftsverbindung bekanntwerdenden Daten in banküblicher Form, insbesondere im Interesse des Gläubigerschutzes oder zur Abwicklung von Bankgeschäften, weitergegeben werden. Diese Ermächtigung erstreckt sich auch auf die Weitergabe von Daten aus dieser Geschäftsverbindung aus betrieblichen Gründen an Unternehmungen des Raiffeisen-Geldsektors.
- 4. Der Kreditnehmer bestätigt den Erhalt einer Kopie dieses Kreditvertrages, das Original verbleibt bei der Bank.
- 5. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

**C Allgemeine Geschäftsbedingungen**

In allen übrigen Belangen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der österreichischen Kreditunternehmungen in der jeweils gültigen Fassung, deren zustimmende Kenntnisnahme der Kreditnehmer hiermit bestätigt.

Güssing, am 12.12.2018

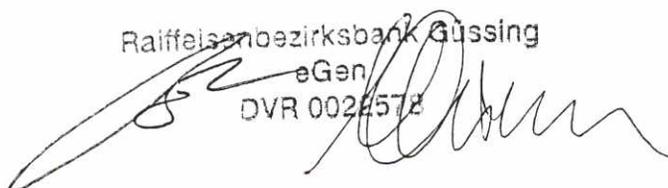
\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Gemeinderatsmitglied

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Gemeinderatsmitglied

Raiffeisenbezirksbank Güssing  
eGen  
DVR 0022572



# Beilage E zum Gemeinderatssitzungsprotokoll 4/2018 vom 18.12.2018.

Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Abteilung 7 – Bildung, Kultur und Gesellschaft  
Europaplatz 1  
7000 Eisenstadt

## Rechtsträger und Anschrift:

Rechtsträger: CARITAS der Diözese Eisenstadt  
Adresse: St. Rochusstraße 15, 7000 Eisenstadt

## Formular: Bedarfserhebung und Entwicklungskonzept gemäß § 5 Bgld. KBBG 2009

### 1. Allgemeine Angaben:

#### Bezeichnung und Adresse der elementaren Bildungseinrichtung:

Caritas Kindergarten Strem

#### Gemeinekennzahl:

10416

#### Kindergartenstandortzahl:

#### Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in der Gemeinde:

(zutreffende öffentliche und private Betreuungsformen der Gemeinde bitte ankreuzen)

Zuordnung: Privat  Öffentlich

#### Anzahl der Gruppen der elementaren Bildungseinrichtung gesamt:

Kinderkrippe:  
(KKR)

Altersweiterter  
Kindergarten:  
(aeKG)

	1,5 bis 6 Jahre	2,5 bis 10 Jahre	1,5 bis 10 Jahre
1			

Kindergarten:  
(KG)

Hort:

Schulische  
Tagesbetreuung:

#### Anzahl der Kinder der elementaren Bildungseinrichtung gesamt:

Anzahl der Kinder unter dem 3. Lebensjahr	Anzahl der dreijährigen Kinder	Anzahl der vierjährigen Kinder	Anzahl der fünf- bzw. sechsjährigen Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr
8	5	4	6

Durchschnittliche wöchentliche Öffnungszeit in Stunden: 47,5

Durchschnittliche jährliche Öffnungszeit in Wochen: 45

Bedarfserhebung gemäß § 5 KBBG 2009				
Kindergartenjahr:	1.	2.	3.	Anmerkungen: *)
2018/2019	2			
2017/2018	6			
2016/2017	3	2		
2015/2016	12	2	8	
2014/2015	7	2	7	
2013/2014	3	1	2	+1 andre KBE
2012/2013	6	1	6	
2011/2012				

1. Anzahl der Kinder, die vom 01.09. bis 31.08. (betr. Kindergartenjahr) geboren sind.)
2. Anzahl der Kinder durch Zuwanderung.
3. Anzahl der Kinder, die mit Stichtag 01.01. des jeweiligen Kindergartenjahres eine Kinderbetreuungseinrichtung besuchen.

**Legende:**

\*) häusliche Betreuung, Besuch einer anderen Kinderbetreuungseinrichtung etc.

Bedarf gemäß § 4 KBBG 2009 - Versorgungsauftrag:	2019/20		2020/21		2021/22	
	Bedarf *)	bewilligte Plätze **)	Bedarf *)	bewilligte Plätze **)	Bedarf *)	bewilligte Plätze **)
Kinderkrippe (0 - 3 Lebensjahre):						
Kindergarten (2,5 bzw. 3 Lebensjahre – Volksschulpflicht): ***)	12	12				
Alterserw. Kindergarten (1,5 Lebensjahre - Volksschulpflicht):	25	25	33	25	21	25
Alterserw. Kindergarten (1,5 Lebensjahre – Ende Volksschulpflicht):						
Hort (Volksschulpflicht):						
Integrationsplätze: ****)						
Schulische Tagesbetreuung:		25				

**Legende:**

\*) Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres und volksschulpflichtige Kinder zählen eineinhalbfach, Kinder zwischen 3 Lebensjahren bis zum Beginn der Volksschulpflicht zählen einfach

\*\*\*) Gruppenthöchstzahl

\*\*\*\*) bei Bestehen einer Kinderkrippe ab 3 Lebensjahren; ohne Kinderkrippe ab 2,5 Lebensjahren

\*\*\*\*\*) müssen bereits in der Gruppenthöchstzahl inkludiert sein

**Bestehende Kooperationen:**

	Gemeindeübergreifendes Betreuungsangebot	Tageseltern	Anmerkungen
KKR			
KG			
aeKG			

**Bestehendes Provisorium:**

	Anzahl der provisorischen Gruppen:	Bewilligt seit:	Befristet bis:
KKR			
KG	1	01.09.2018	31.08.2019
aeKG			

**2. Zukünftige Entwicklung:**

Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten sowie aufgrund der vorangegangenen Jahre wird daher Folgendes festgestellt:

<b>Geschätzte Entwicklung:</b>				
	2018	2019	2020	2021
Einwohner:	903	905	910	910
Anzahl der Haushalte:	412	413	414	415
geplante Bauvorhaben**:	1	1	1	1
Anzahl der Beschäftigten in der Kinderbetreuungseinrichtung:	5	5	6	5

**Legende:**

\*) Stichtag: 01.01.

\*\*\*) Gesamtsumme der geplanten Wohnungen, Reihenhäuser, etc.

Geplante Erweiterung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (Ausbau, bauliche Umgestaltung etc.):

Geplante gemeindeübergreifende Kooperationen (Kinderkrippe, alterserweiterte Kindergartengruppe, Kindergartengruppe), um den Versorgungsauftrag gemäß § 4 KBBG 2009 erfüllen zu können:

--

**Infrastrukturelle Maßnahmen:**

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Infrastrukturelle Maßnahmen zur Schaffung zusätzlicher Gruppen	2019/20		2020/21		2021/22	
	geplant	nicht geplant	geplant	nicht geplant	geplant	nicht geplant
KKR		x		x		x
KG		x	1			x
aeKG		x		x		x
Schulische Tagesbetreuung		x		x		x

Infrastrukturelle Maßnahmen zur Erreichung der Barrierefreiheit	2019/20		2020/21		2021/22	
	geplant	nicht geplant	geplant	nicht geplant	geplant	nicht geplant
KKR		x		x		x
KG		x		x		x
aeKG		x		x		x
Schulische Tagesbetreuung		x		x		x

Infrastrukturelle Maßnahmen zur Erreichung VIF-konformer* Öffnungszeiten**	2019/20		2020/21		2021/22	
	geplant	nicht geplant	geplant	nicht geplant	geplant	nicht geplant
KKR		x		x		x
KG		x		x		x
aeKG		x		x		x
Schulische Tagesbetreuung		x		x		x

**Legende:**

\*) VIF-Kriterien: Öffnungszeiten von 47 Wochen im Kindergartenjahr, mindestens 45 Stunden wöchentlich, jedenfalls werktags von Montag bis Freitag an vier Tagen pro Woche zu mindestens 9,5 Stunden pro Tag und ein Angebot an Mittagessen.

\*\*\*) Infrastrukturelle Maßnahmen zur Erreichung VIF-konformer Öffnungszeiten: Für die Verlängerung der Öffnungszeiten notwendige Maßnahmen im Hinblick auf die räumliche Infrastruktur (Küche, Ruheräume, etc.).

Bei der Erstellung dieses Entwicklungskonzeptes und der Bedarfserhebung wurden folgende Rechtsträger eingebunden:

Rechtsträger: CARITAS der Diözese Eisenstadt Adresse: St. Rochusstraße 15, 7000 Eisenstadt
---

Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt:

Eisenstadt

12.12.2018

Ort

Datum

Stampiglie und Unterschrift des  
Rechtsträgers

**Erläuterungen:**

- Das Entwicklungskonzept und die Bedarfserhebung sind **bis spätestens 15. Februar** jeden Jahres vorzulegen.
- Bei mehreren Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in einer Gemeinde ist dieses Formular nur einmal auszufüllen.
- Bei privaten Rechtsträgern ist die jeweilige Gemeinde einzubeziehen.
- Bei Fortschreibung des laufenden Betriebs im kommenden Kalenderjahr ist keine Genehmigung des Entwicklungskonzeptes durch den Gemeinderat erforderlich; ein Gemeinderatsbeschluss hinsichtlich Entwicklungskonzept hat nur im Fall von finanziellen Änderungen zu erfolgen.

# Caritas

An die  
Marktgemeinde Strem  
z.H. Bgm. Bernhard Deutsch

Eisenstadt, 22.11.2018

## Budget 2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Hier finden Sie das Budget betreffend den Kindergarten Strem für das Kalenderjahr 2019:

<b>STREM</b>	<b>PLAN 2019</b>
Elternbeiträge	- 18.035
Materialbeiträge	- 7.525
Essensbeiträge	- 9.074
Land	- 61.119
<b>Summe Erträge</b>	<b>- 95.753</b>
Spielmaterialaufwand	1.000
Lebensmittelaufwand	9.074
sonstiger Materialaufwand	7.525
Energieaufwand	2.300
Personalaufwand	150.514
Honorare und bereitgestelltes Personal, Zivis	2.000
Abschreibungen und geringwertige Güter	1.500
Instandhaltung, Reinigung, Entsorgung	2.500
Miet- und Pachtlaufwand	160
Fahrzeugaufwand	
Reiseaufwand	500
Nachrichtenaufwand	900
Büro und Publikationsaufwand	300
Fortbildung, Supervision	50
übrige betriebliche Aufwendungen	200
<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>178.524</b>
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>82.770</b>



***Nationaler***  
**FÖRDERVERTRAG**

im Rahmen des Programms  
„Interreg Danube Transnational Programme“



für das Projekt

„3Smart“



EUROPEAN UNION  
European Regional  
Development Fund

Im Rahmen des Interreg Programms **Danube Transnational 2014-2020**, das von der Europäischen Kommission am 20. August 2015 genehmigt wurde, wird

zwischen

der **Regionalmanagement Burgenland GmbH** als Förderstelle im Rahmen des Interreg Programms Danube Transnational 2014-2020

Marktstraße 3  
A-7000 Eisenstadt

– im Folgenden kurz als **Förderstelle (FS)** bezeichnet –

und dem **Begünstigten** des Projekts

Name	Marktgemeinde Strem
Anschrift	Lindengasse 1, A-7522 Strem
Vertreten durch (Name)	Bernhard Deutsch

– im Folgenden als **Förderungsempfänger** bezeichnet –

zum Zweck der Durchführung des Projekts:

<b>Projektkronym</b>	<b>3Smart</b>
<b>Projekttitle</b>	<b>Smart Building – Smart Grid – Smart City</b>
<b>Aktenzahl Land</b>	<b>LAD-GS/EU.DANUBE14_20-10005-18-2018</b>

folgender privatrechtlicher

## VERTRAG

zur Vergabe von Fördermitteln des Landes Burgenland abgeschlossen:

# Teil 1

## Angaben zum Projekt

### I. Angaben zur Förderzusage

- (1) Dem Förderungsempfänger wird unter den in *Teil 2* angeführten Voraussetzungen im Wege der Anteilfinanzierung ein Zuschuss aus Landesmitteln in Höhe von höchstens

**35.893,31 Euro**

(in Worten: fünfunddreißigtausendachthundertdreiundneunzigkommaeinunddreißig) bewilligt.

- (2) Die Förderung wird ausschließlich für das vom Begleitausschuss am 08. Dezember 2016 genehmigte Projekt gewährt.
- (3) Der Partnerschaftsvertrag vom 09.05.16 und der EFRE-Fördervertrag vom 13.02.2017 gelten als vertragliche Grundlage für die Zusammenarbeit der Partner in diesem Projekt.

### II. Zeitraum für die Förderfähigkeit von Ausgaben

- (1) Für das Projekt wird folgender Zeitraum für die Anerkennung von Ausgaben bestimmt:

Frühestes Datum für die Förderfähigkeit von Ausgaben	01.01.2017
Spätestes Datum für die Förderfähigkeit von Ausgaben	30.06.2019

### III. Kosten- und Finanzierungsplan

- (1) Folgender Kosten- und Finanzierungsplan bildet die Grundlage für diese Förderzusage und wird in den Einzelpositionen für verbindlich erklärt:

<b>Kostenplan in Euro</b>	
Personalkosten	83.934,45 Euro
Büro- und Verwaltungskosten	12.590,18 Euro
Reise- und Unterbringungskosten	25.050,00 Euro
Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen	23.714,07 Euro
Ausrüstungskosten	0,00 Euro
Infrastrukturmaßnahmen	94.000,00 Euro
Netto Einnahmen	0,00 Euro
<b>Gesamt</b>	<b>239.288,70 Euro</b>

<b>Finanzierungsplan in Euro</b>	
Öffentliche Eigenmittel	0,00 Euro
Private Eigenmittel	0,00 Euro
<b>Nationale öffentliche Mittel</b>	<b>35.893,31 Euro</b>
EFRE-Mittel	203.339,39 Euro
<b>Gesamt:</b>	<b>239.288,70 Euro</b>

- (2) Feststellung zu Projekteinnahmen

Jegliche Form der Projekteinnahmen ist berichtspflichtig im Rahmen der Auszahlungsanträge gemäß *Teil 2, § 8*.

### IV. Auszahlung der Landesmittel

- (1) Die Auszahlung der Landesmittel kann nur auf Basis tatsächlich getätigter und bestätigter Ausgaben erfolgen. Die Zeitpunkte zur Berichtslegung bzw. für Auszahlungsanträge sind im EFRE-Fördervertrag festgelegt.
- (2) Sofern der Förderungsempfänger nicht schriftlich ein anderes legitimiertes Konto bekannt gibt, werden die Fördermittel auf das **Konto AT31 3302 7000 0020 0030** lautend auf Marktgemeinde Strem überwiesen.

## V. Handhabung der Mehrwerts- bzw. Umsatzsteuer

Die Handhabung der Mehrwerts- bzw. Umsatzsteuer beim Förderungsempfänger ist wie folgt:

Der Förderungsempfänger ist für die Aktivitäten laut Projektantrag	
<u>berechtigt</u> die Vorsteuer abzuziehen	<u>nicht berechtigt</u> die Vorsteuer abzuziehen
<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>

## VII. Gültigkeit dieses Vertragsangebotes

Nach Zusendung des unterschriftsfertigen Vertragsangebotes (Datum des Poststempels) hat der Förderungsempfänger 20 Arbeitstage Zeit, um diesen Vertrag zu unterzeichnen (korrekte Zeichnung mit Stempel und Unterschrift). Durch die schriftliche Annahme des Vertragsangebotes kommt der Kofinanzierungsvertrag zwischen dem Förderungsempfänger und der Förderstelle zustande. Wenn eine Einhaltung dieser Frist aus Gründen, die der Förderungsempfänger nicht selbst zu vertreten hat, unmöglich ist, kann diese Frist verlängert werden.

# Teil 2

## Verpflichtungen

### § 1 Rechtliche Grundlagen

(1) Diese Förderzusage basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen in der jeweils gültigen Fassung:

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (Amtsblatt der Europäischen Union L 347/320, vom 20.12.2013), nachstehend „Dach-Verordnung“;
- Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (Amtsblatt der Europäischen Union L 347/289, vom 20.12.2013), nachstehend „EFRE-Verordnung“;
- Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (Amtsblatt der Europäischen Union L 347/259, vom 20.12.2013), nachstehend „ETZ-Verordnung“;
- Vorschriften der Gemeinschaft und die nationale Vorschriften der Mitgliedstaaten über die öffentliche Auftragsvergabe und Eintritt in die Märkte, Umweltschutz, Chancengleichheit von Männern und Frauen, staatliche Beihilfe/ *De-minimis*-Beihilfe und Betrugsprävention;

(2) Weiters bilden folgende Dokumente zum Programm die Grundlage der Förderzusage:

- Das Danube Transnational Cooperation Programm 2014-2020, welches von der Europäischen Kommission am 20. August 2015 genehmigt wurde
- Die Gemeinsamen Förderfähigkeitsregeln für das Programm

(3) Im Übrigen sind folgende rechtlichen Grundlagen zu beachten:

- Gemeinschaftsrecht zu Querschnittsmaterien der Gemeinschaftspolitik wie die Verordnungen zu Wettbewerb und Zugang zum Binnenmarkt, Umweltschutz und Chancengleichheit und Vergaberecht
- Nationale Gesetze, die auf den Förderungsempfänger anwendbar sind.

### § 2 Förderzusage

(1) Die mit diesem Vertrag erteilte Förderzusage wird erst wirksam, wenn eine rechtsgültige Vereinbarung zwischen dem Förderungsempfänger und den Projektpartnern zur Durchführung des oben genannten Projektes („Partnerschaftsvertrag“) vorliegt und ist auch im Weiteren an Bestehen und Wirksamkeit des Partnerschaftsvertrages gebunden. Die Förderstelle ist über jede Änderung des Partnerschaftsvertrages zu informieren. Wird der Partnerschaftsvertrag aufgehoben oder verliert aus sonstigen Gründen seine Gültigkeit, kann die Förderstelle diese Förderzusage beenden.

(2) Für den Fall, dass sich die förderfähigen Kosten des Projekts vermindern, die öffentlichen oder privaten Eigenmittel oder die nationalen öffentlichen Kofinanzierungsmittel erhöhen oder neue Kofinanzierungsmittel hinzutreten, ist umgehend die Förderstelle davon zu informieren.

### **§ 3 Nachhaltigkeit des Projektes (Zweckbindung)**

- (1) Das geförderte Projekt darf innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach seinem Abschluss keine Änderungen erfahren, die sein Bestehen, seine Art oder seine Durchführung im Sinne der Angaben zur Förderzusage in *Teil 1* wesentlich beeinträchtigen. Strengere nationale Regelungen zu Art und Umfang der Zweckbindung bleiben davon unberührt. Im Falle des Nichteinhaltens dieser Bestimmung wird auf die Folgen gemäß §10 hingewiesen.
- (2) Jede wesentliche Änderung in seiner Durchführung oder seinem Bestand (z.B. Übertragung auf einen anderen Rechtsträger, Einstellung des Betriebes) innerhalb des genannten Zeitraumes der Zweckbindung sind der Förderstelle unverzüglich mitzuteilen und bedürfen ihrer vorherigen ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung.

### **§ 4 Abtretung und Rechtsnachfolge**

- (1) Die Förderstelle ist jederzeit berechtigt, ihre Rechte im Rahmen des Vertrages zu übertragen. Im Falle einer Übertragung von Rechten wird der Förderungsempfänger unverzüglich informiert.
- (2) Rechte und Pflichten des Förderungsempfängers aus diesem Vertrag dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen und nur mit vorheriger ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung der Förderstelle abgetreten oder einem Rechtsnachfolger übertragen werden. Andernfalls ist die Abtretung oder Übertragung unwirksam. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.
- (3) Im Falle einer Rechtsnachfolge ist der Förderungsempfänger verpflichtet, alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag dem Rechtsnachfolger zu übertragen; der Rechtsnachfolger ist verpflichtet, diese Verpflichtungen zu übernehmen. Diese Bestimmung gilt auch, wenn der Förderungsempfänger seine Rechtsform ändert.

### **§ 5 Projektbeginn und -umsetzung**

- (1) Der in *Teil 1* festgelegte Zeitraum für die Anerkennung von Ausgaben ist verbindlich und kann nur im Einvernehmen mit der Förderstelle anders festgelegt werden.
- (2) Kann das Projekt nicht entsprechend dem im Förderantrag festgelegten Zeitplan sowie dem im EFRE-Fördervertrag angeführten Plan zur Auszahlung der Fördermittel umgesetzt werden, ist dies unverzüglich, spätestens 1 Monat vor Ablauf des jeweils maßgeblichen Zeitpunktes, der Förderstelle mitzuteilen.

### **§ 6 Änderungen im Kosten- und Finanzierungsplan**

- (1) Es gelten grundsätzlich die im Programm Danube 2014-2020 festgelegten Bestimmungen.
- (2) Sind Änderungen im Kosten- und Finanzierungsplan erforderlich, ist unverzüglich die Genehmigung der Förderstelle einzuholen. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.

## § 7 Förderfähige Ausgaben

(1) Die Förderfähigkeit von Projektkosten für die gewährte Kofinanzierung richtet sich nach den im §1 aufgezählten Rechtsgrundlagen.

(2) Hierarchie der Regelungen zur Förderfähigkeit von Ausgaben

Eine klare Definition der Hierarchie von Regelungen der Förderfähigkeit, die für Projekte gelten, die im Rahmen der Europäischen territorialen Zusammenarbeit mit dem Ziel der Kohäsionspolitik 2014 –2020 kofinanziert werden, ist wie folgt definiert. Bei Widersprüchen betreffend die Förderfähigkeit von Ausgaben gelten gem. Art. 18 ETZ-Verordnung nacheinander:

a) EU-Verordnungen: insbesondere

i. Art. 6 und Art. 65-71 Dach-Verordnung

ii. Art. 3 EFRE –Verordnung

iii. Art. 18-20 ETZ-Verordnung

b) Programmvorschriften: zB. zusätzliche Bestimmungen über die Förderfähigkeit von Ausgaben für die Kooperationsprogramme im Ganzen, wie in diesem Teil der Programmbestimmungen über die Förderfähigkeitsregeln hervorgehoben.

c) Nationale (einschließlich institutionelle) Vorschriften über die Förderfähigkeit: Nationale Förderfähigkeitsregeln, nationale Vorschriften insbesondere betreffend Vergaberecht, Chancengleichheit, etc.

(3) Als förderfähig können nur geprüfte Ausgaben anerkannt werden, deren Rechtsgrundlage innerhalb des *Zeitraumes für die Anerkennung von Ausgaben* gemäß *Teil 1* entstanden ist.

## § 8 Auszahlung der Fördermittel

(1) Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, für das gegenständliche Projekt ein eigenes Bankkonto (*alternativ: getrennte Kostenstellen*) einzurichten und dafür zu sorgen, dass die Ausgaben und Einnahmen sowie alle im Rahmen des Projektes erhaltenen Fördermittel Gegenstand einer separaten und nachvollziehbaren Buchhaltung sind.

(2) Die Auszahlung der Fördermittel kann erst erfolgen, wenn tatsächlich getätigte, geprüfte und bestätigte Ausgaben vorliegen.

(3) Wenn die *gemäß EFRE-Fördervertrag* genannten Unterlagen vollständig vorgelegt, geprüft und in Ordnung befunden wurden, wird die Förderstelle die entsprechende Auszahlung der Landesmittel beim Amt der Burgenländischen Landesregierung veranlassen.

(4) Sofern der Förderungsempfänger nicht schriftlich ein anderes legitimiertes Konto bekannt gibt, werden die Fördermittel auf das *in Teil 1 genannte Konto* überwiesen.

(5) Eine Anweisung der Fördermittel kann erst erfolgen, wenn diese tatsächlich budgetär verfügbar sind. Insofern hat der Förderungsempfänger das Finanzierungsrisiko zu tragen.

## § 9 Doppelfinanzierung

Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, jede Art der Doppelfinanzierung (Finanzierung von Ausgaben, die bereits von anderen öffentlichen Mitteln gedeckt sind) auszuschließen.

## § 10 Rücktritt und Rückzahlungsverpflichtung

- (1) Die Förderstelle ist zum sofortigen, ganzen oder teilweisen Rücktritt von diesem Fördervertrag sowie zur teilweisen oder gänzlichen Rückforderung der Fördermittel aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn:
- a) der Abschluss dieses Vertrages durch Angaben zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren oder der Fördergeber, Organe und Beauftragte der Europäischen Kommission oder sonstige programmeteiligte Stellen über maßgebliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert worden sind;
  - b) das geförderte Projekt nicht oder nicht fristgerecht durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist, oder  
durch eine Veränderung des Projektes die Erreichung der Ergebnisse gemäß dem Förderantrag nicht mehr sichergestellt ist, oder  
die Projektergebnisse nicht den im Förderantrag angeführten Ergebnissen entsprechen;
  - c) die Richtigkeit der Endabrechnung und damit die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung vor dem in § 13 genannten Ende der Belegsaufbewahrungsfrist nicht mehr überprüfbar ist, es sei denn, dass die Unterlagen ohne Verschulden des Förderungsempfängers verloren gegangen sind;
  - d) über das Vermögen des Förderungsempfängers vor dem ordnungsgemäßen Abschluss des geförderten Projekts oder innerhalb von 5 Jahren nach Projektabschluss:
    - ein Konkursverfahren eröffnet oder
    - die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Deckung der Kosten abgewiesen wird oder
    - der Betrieb des Förderungsempfängers innerhalb dieser Frist eingestellt wird oder
    - das geförderte Vorhaben eine wesentliche Änderung erfährt, die seine Art oder Durchführungsbedingungen beeinträchtigt oder
    - einem Unternehmen oder einer öffentlichen Körperschaft ein ungerechtfertigter Vorteil verschafft wird bzw. sich ein solcher ungerechtfertigter Vorteil aus einem Wechsel der Besitzverhältnisse bei einer Infrastruktur oder aus der Einstellung der Produktionstätigkeit ergibt,
  - e) der Förderungsempfänger vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt hat, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die rechtlichen Konsequenzen der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist erfolglos geblieben ist;
  - f) es der Förderungsempfänger unterlassen hat, Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, aus eigener Initiative und unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - zu melden, und keine ausdrückliche schriftliche Zustimmung vorliegt;
  - g) der Förderungsempfänger vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert hat;
  - h) die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde;

- i) das Verbot der Abtretung von Ansprüchen aus Zusagen nach diesem Programm nicht eingehalten wurde;
  - j) Bestimmungen des EU-Rechts (insbesondere hinsichtlich der Einhaltung des Wettbewerbsrechts, der Publizität und Öffentlichkeitsarbeit sowie des Umweltschutzes und der Gleichstellung) oder des nationalen Rechts (insbesondere des Vergaberechts oder Steuerrechts) nicht eingehalten wurden oder
  - k) sonstige in dieser Kofinanzierungsvereinbarung, im Programm oder in sonstigen österreichischen oder in gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften festgelegte Förderungsvoraussetzungen oder Verpflichtungen, insbesondere solche, die die Erreichung der Programmziele sichern sollen, vom Förderungsempfänger nicht eingehalten worden sind.
- (2) Für den Fall, dass vor gänzlicher Auszahlung der Förderung einer der in Absatz 1 genannten Umstände eintritt, wird die Förderung eingestellt: Mit Rücktritt vom Fördervertrag erlischt der Anspruch auf Auszahlung der noch nicht geleisteten Teilbeträge.
- (3) Falls die Förderstelle ihr Recht zum Rücktritt vom Vertrag geltend macht und vom Förderungsempfänger die teilweise oder gänzliche Rückerstattung ausbezahlter Fördermittel fordert, so können für den zurückzuzahlenden Betrag Zinszahlungen gefordert werden. Tritt die Förderstelle vom Vertrag zurück oder wird der Vertrag infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung (insbesondere durch Wegfall des Partnerschaftsvertrages im Sinne von § 2) unwirksam, so hat der Förderungsempfänger den bereits ausbezahlten Förderbetrag zuzüglich der geforderten Zinszahlungen zu erstatten. Der Erstattungsbetrag ist innerhalb eines Monats nach Eingang des Rückforderungsschreibens beim Förderungsempfänger zur Zahlung fällig.
- (4) Allfällige weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.

### **§ 11 Abrechnungsmodalitäten**

- (1) Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, der Förderstelle Zwischenberichte und – falls vereinbart – eine Zwischenabrechnung gemäß dem im EFRE-Fördervertrag festgelegten Zeitplan über die bisher getätigten Projektausgaben mit allen erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (2) Der Endbericht über den gesamten Projektverlauf hat folgende Punkte zu beinhalten:
- Gegenüberstellung geplanter und tatsächlich durchgeführter Aktivitäten mit Begründung etwaiger Abweichungen
  - Darstellung der Ergebnisse und der erreichten Ziele
  - Erhebliche Änderungen der ursprünglich geplanten Aktivitäten
  - Erfahrungen mit der grenzüberschreitenden Kooperationsstruktur
  - näheren Angaben über geplante Folgeaktivitäten sowie weitere Schritte zur Nutzung und Verbreitung der Ergebnisse
  - Bericht über Maßnahmen der Informations- und Publizitätspflichten gemäß § 16 dieses Vertrages
  - Aktualisierung der projektbezogenen Indikatoren
- (3) Die Endabrechnung - bestehend aus einem Finanz- und Aktivitätsbericht für die letzte Projektphase und dem Endbericht gemäß Abs. 2 – muss spätestens zu dem im EFRE-Fördervertrag definierten Zeitpunkt vorgelegt werden.
- (4) Die Berichte müssen in dem vom Programm vorgegebenen Format erstellt werden.

## **§ 12 Mitteilungspflichten**

- (1) Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, alle Umstände der Förderstelle unverzüglich anzuzeigen, welche die Durchführung des kofinanzierten Projekts bzw. die festgelegten Durchführungsphasen verzögern, behindern oder unmöglich machen, oder zu einer Änderung im Sinne der Zweckbindung gemäß § 3 führen, oder die eine Abänderung gegenüber den in diesem Fördervertrag bestimmten Voraussetzungen bedeuten (z.B. Änderung des Projektinhalts, Änderung der Projektpartner, Änderung eines mit zusätzlichen Ressourcen finanzierten Projektteiles, nicht deklarierte Einnahmen).
- (2) Im Falle einer qualifizierten Verletzung der in Absatz 1 genannten Pflichten wird auf die Folgen gemäß §10 hingewiesen.

## **§ 13 Projektdokumentation und Mitwirkungspflichten**

- (1) Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, sämtliche das Projekt und seine Finanzierung betreffenden Unterlagen und Belege bis drei Jahre nach dem offiziellen Abschluss des Programms, mindestens aber bis zum 31.12.2028 entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift sicher und geordnet aufzubewahren.
- (2) Der Förderungsempfänger erklärt sich bereit, über die genannten Berichte hinaus bis drei Jahre nach dem Abschluss des Programms, mindestens aber bis zum 31.12.2028 den Organen und Einrichtungen des Europäischen Rechnungshofs, der Europäischen Kommission, der Verwaltungsbehörde, der Bescheinigungsbehörde, der Prüfbehörde, weiters den an der Programmumsetzung beteiligten Stellen beider Staaten sowie deren Beauftragten
  - a) jederzeit Auskünfte über das Projekt zu erteilen,
  - b) gemäß deren Auswahl Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige mit dem Projekt in Zusammenhang stehende Unterlagen zu gewähren,
  - c) während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden sowie außerhalb dieser Stunden gegen Vereinbarung das Betreten von Grundstücken und Gebäuden sowie die Durchführung von Prüfungen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, zu gestatten.
- (3) Außerdem erteilt der Förderungsempfänger sein Einverständnis, dass
  - a) die im Zusammenhang mit der gewährten Förderung stehenden Daten auf Datenträger gespeichert und an andere am Vollzug dieses Programms beteiligten Stellen, an die Europäische Kommission und/oder die mit der Evaluierung beauftragten Institute unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen weitergegeben werden können,
  - b) er auf Anforderung im Rahmen von Evaluierungen bzw. bei der Erhebung von projektbezogenen Indikatoren oder Daten mitzuwirken bereit ist,
  - c) Name und Anschrift der Projektbeteiligten sowie Verwendungszweck, Höhe der Förderung und Projektergebnisse veröffentlicht werden.

## **§ 14 Änderungen in der Projektpartnerschaft**

- (1) Im Falle einer Änderung in der Projektpartnerschaft verpflichtet sich der Förderungsempfänger, dies der Förderstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- (2) Bei Ausscheiden eines Projektpartners bemühen sich die verbleibenden Projektpartner, dessen Beitrag zu übernehmen oder neue Projektpartner einzubeziehen, um die Erreichung der Projektziele zu gewährleisten.

### **§ 15 Verwendung von Daten und Wahrung des Datenschutzes**

- (1) Sofern personenbezogene Daten, welche der Förderungsempfänger erhoben oder verarbeitet hat, weitergeleitet werden, ist der Förderungsempfänger verpflichtet, die jeweiligen Betroffenen bei Erhebung der Daten nachweislich darüber zu informieren, dass personenbezogene Daten zum Zwecke der Bearbeitung des Förderansuchens oder zur Abwicklung der Fördervereinbarung weitergegeben werden. Diese Information hat auch Angaben darüber zu enthalten, welche personenbezogenen Daten zum Zwecke der Bearbeitung eines Förderansuchens oder zur Abwicklung der Fördervereinbarung vom Förderungsempfänger übermittelt werden und an welche Verantwortliche die personenbezogenen Daten übermittelt werden.
- (2) Im Übrigen ist der Förderungsempfänger verpflichtet, seine Informationspflicht gegenüber Betroffenen gemäß Art 13 DSGVO oder gemäß Art 14 DSGVO so nachzukommen, sodass auch die Informationspflicht der Verantwortlichen, an welche die Daten weitergeleitet worden sind, gegenüber jenen Betroffenen, deren personenbezogene Daten vom Förderungsempfänger an die Verantwortlichen weitergeleitet worden sind, gemäß Art 14 DSGVO erfüllt ist.

### **§ 16 Informations- und Publizitätspflichten**

- (1) Der Förderungsempfänger stimmt der Veröffentlichung der Projektdaten, diese allerdings eingeschränkt auf Name und Adresse des Projektempfängers, Projekttitle, Projektinhalt sowie Beginn und Ende des Projekts und Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben des Projekts, zu.
- (2) Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung des Projekts durch die Europäische Union (EFRE) und durch das Interreg V A Programm Österreich - Ungarn 2014-2020 unter anderem durch die Verwendung der entsprechenden Logos hinzuweisen und die Bestimmungen des Anhangs XII Pkt. 2.2 der Dach-Verordnung über die von den Mitgliedsstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen einzuhalten. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind ausdrücklicher Bestandteil dieses Vertrages und verpflichtend einzuhalten.
- (3) Falls mehrere der Partner (Förderungsempfänger und/oder Projektpartner) gemeinsam Ergebnisse im Rahmen des Projektes geschaffen haben und der jeweilige Anteil der Partner am Zustandekommen der Ergebnisse nicht klar zugeordnet werden kann, sollen alle beteiligten Partner Eigentümer des Projektergebnisses sein. Der Partnerschaftsvertrag (gemäß Teil 1) muss Regelungen zu dieser gemeinsamen Eigentümerschaft beinhalten.

### **§ 17 Höhere Gewalt (force majeure)**

- (1) Mit höherer Gewalt werden von außen kommende, unvorhersehbare und außergewöhnliche Ereignisse bezeichnet, welche die Erfüllung von Verpflichtungen im Rahmen dieses Fördervertrages beeinträchtigen, sich den Kontroll- und Einflussmöglichkeiten des Förderungsempfängers und seiner Partner entziehen und deren negative Wirkung auf die Umsetzung des Projektes trotz Sorgfalt nicht zu verhindern sind.
- (2) Sollte die Erfüllung der den Förderungsempfänger treffenden Verpflichtungen durch höhere Gewalt beeinträchtigt werden, so ist der Förderungsempfänger verpflichtet, die Förderstelle unverzüglich

über die Art des Ereignisses, die wahrscheinliche Dauer und die vorhersehbaren Folgen zu informieren.

- (3) Sollte die Erfüllung der die Förderstelle treffenden Verpflichtungen durch höhere Gewalt beeinträchtigt werden, so soll die Förderstelle den Förderungsempfänger unverzüglich über die Art des Ereignisses, die wahrscheinliche Dauer und die vorhersehbaren Folgen informieren.
- (4) Die Nichterfüllung von Verpflichtungen aus diesem Vertrag aufgrund von höherer Gewalt sollen weder dem Förderungsempfänger noch dem/den Projektpartner(n) als Versäumnis zur Last gelegt werden. Wenn der Förderungsempfänger oder Projektpartner ihre Verpflichtung zur Umsetzung des Projektes aufgrund von höherer Gewalt nicht erfüllen können, so kann der anteilige Betrag aus Landesmitteln für bis zum Tag des Eintretens der höheren Gewalt angefallene, tatsächlich getätigte, geprüfte und bestätigte Ausgaben ausbezahlt werden. Alle der Schadensbegrenzung dienlichen Maßnahmen sind in wirtschaftlich vertretbarem Rahmen zu treffen.

### **§ 18 Ergänzende Regelungen**

Beide Vertragsparteien kommen darin überein, dass

- a) der Projektgegenstand durch dieses Schriftstück einschließlich der in *Teil 1* definierten Bestandteile abschließend geregelt ist;
- b) alle aus früherer Zeit noch allenfalls bestehenden, den Gegenstand dieses Vertrags betreffenden mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen zwischen der Förderstelle und dem Förderungsempfänger durch den vorliegenden Vertrag aufgehoben bzw. ersetzt werden;
- c) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags zu ihrer Rechtswirksamkeit ausdrücklich als solche zu bezeichnen sind und der schriftlichen Form bedürfen. Dies schließt auch das Abgehen von dieser Bestimmung selbst mit ein.
- d) für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden sollten, die übrigen Bestimmungen gleichwohl für die Vertragspartner bindend bleiben. In diesem Falle sind die Vertragspartner verpflichtet, anstelle der unwirksamen Regelung eine Vereinbarung zu treffen, die dem Sinn der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.
- e) sämtliche, mit der Errichtung und/oder Durchführung dieses Vertrags entstehende Kosten, Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben vom Förderungsempfänger getragen werden;
- f) die Kosten einer rechtlichen Beratung oder Vertretung die durch das Verhalten des Förderungsempfängers verursacht werden, vom Förderungsempfänger zu tragen sind;
- g) sonstige Kosten einer rechtlichen Beratung oder Vertretung sind von dem Vertragspartner zu tragen, der den Auftrag dazu erteilt hat.

### **§ 19 Geltungsdauer des Vertragsangebots und Wirksamkeit des Vertrags**

- (1) Das Vertragsangebot gilt als zurückgezogen, wenn nicht bis zum in *Teil 1, Pkt. VI* festgelegten Zeitpunkt eine vom Förderungsempfänger unterschriebene Ausfertigung des Fördervertrags bei der Förderstelle eingeht.
- (2) Wenn eine Einhaltung der in Absatz 1 genannten Frist aus Gründen, die der Förderungsempfänger nicht zu vertreten hat, unmöglich ist, kann diese über ein rechtzeitiges schriftliches Ersuchen verlängert werden.

- (3) Dieser Vertrag tritt am Tage seiner Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und bleibt wirksam bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Verpflichtungen aus der Inanspruchnahme von Fördermitteln für dieses Projekt geltend gemacht werden können, bis drei Jahre nach dem offiziellen Abschluss des Programms mindestens jedoch bis zum 31.12.2028.

### § 20 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertragspartner werden sich nach besten Kräften bemühen, alle sich aus dem Vertrag ergebenden Meinungsverschiedenheiten einvernehmlich zu regeln.
- (2) Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist das sachlich zuständige Gericht in Eisenstadt ausschließlich zuständig.
- (3) Zu Fragen in den Bereichen Steuer- und Vergaberecht sind die Gemeinsamen Förderfähigkeitsregeln für das Programm und die jeweils nationalen Rechtsgrundlagen der einzelnen Mitgliedsstaaten bzw. EU-Rechtsgrundlagen zu beachten.
- (4) Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt; die Förderstelle und der Förderungsempfänger erhalten je ein Exemplar.

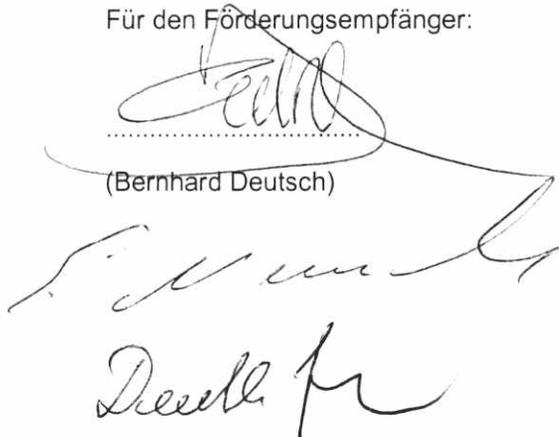
Eisenstadt, am .....

Für die Förderstelle:



(Mag. (FH) Harald Horvath)

Für den Förderungsempfänger:



(Bernhard Deutsch)

## **Verordnung**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Strem vom 18.12.2018 mit der die Entwidmung eines Grundstückes in der KG Strem aus dem öffentlichen Gut wie folgt verordnet wird:

### **§ 1 KG. Strem**

Entwidmung des Grundstückes 4477, KG Strem, aus dem öffentlichen Gut.

### **§ 2**

Der Katastermappenauszug über das Grundstück Nr. 4477 der KG Strem liegt während der Amtsstunden innerhalb der Kundmachungsfrist im Gemeindeamt Strem in deren Amtsräumen zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

### **§ 3**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

(Bernhard Deutsch)

Angeschlagen: 19.12.2018  
Abgenommen: 02.01.2019



Zahl: **A2/W.RAD-10011-47-2018**  
Betreff: **Gemeinde Strem**  
**R 1 Jubiläumsradweg**

## V E R E I N B A R U N G

welche am heutigen Tage zwischen den nachbenannten Parteien

a) dem Land Burgenland – Abteilung 2, Hauptreferat Wirtschaft, Anlagen und Tourismus – vertreten durch Herrn Landesrat Mag. Hans Peter Doskozil, in Eisenstadt

einerseits und

b) der Gemeinde Strem vertreten durch den Herrn Bürgermeister, ein Vorstandsmitglied und zwei weitere Mitglieder des Gemeinderates

andererseits,

abgeschlossen worden ist, wie folgt:

### I.

Das Land Burgenland, Abteilung 2, Hauptreferat Wirtschaft, Anlagen und Tourismus, wird unter Zugrundelegung der Bestimmungen des Bgld. Landesvoranschlages, die Sanierung eines Teilstückes des R 1 Jubiläumsradweg fördern.

Die Gesamtlänge des Bauvorhabens beträgt rund 280 lfm und liegt zur Gänze auf dem Gemeindegebiet von Strem.

Die geschätzten förderbaren Gesamtbaukosten belaufen sich derzeit auf rund 22.500,00 Euro. Die voraussichtliche Bauzeit beträgt 5 Jahre, Baubeginn ist 2018.

#### Voraussichtliche Finanzierung der förderbaren Gesamtbaukosten:

Öffentl. Förderungsmittel	9.000,00	Euro,	d.s.	40	%
Beitrag der Gemeinde	13.500,00	Euro,	d.s.	60	%
<b>Summe</b>	<u>22.500,00</u>	<u>Euro,</u>	<u>d.s.</u>	<u>100</u>	<u>%</u>

Die Planung und die Übermittlung der technischen Unterlagen inkl. Verpflichtungserklärung (für die ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich ist) erfolgt durch die Abteilung 5 Baudirektion – HR Ländliche Struktur.

Bei Erhöhung der Baukosten (durch Projektserweiterung, Projektänderungen, Preissteigerungen, Unvorhergesehenes u. dgl.) verpflichtet sich die Gemeinde, die aliquoten Beiträge zu den Erhöhungen im Sinne der getroffenen Vereinbarung aufzubringen.

Mehrbreiten in der Ausführung sind möglich, gehen jedoch zur Gänze zu Lasten der Gemeinde.

## II.

Die Gemeinde verpflichtet sich, den gegenständlichen Radweg so zu erhalten, dass jederzeit eine uneingeschränkte Benützung des Weges mit dem Fahrrad mit ausreichender Verkehrssicherheit gewährleistet ist und die Wegweisung so Instand gehalten wird, dass eine einwandfreie Orientierung im Radwegenetz gegeben ist.

Änderungen der Wegweisung bedürfen der Zustimmung der Abteilung 2, Hauptreferat Wirtschaft, Anlagen und Tourismus.

## III.

Die Gemeinde verpflichtet sich, eine Beschilderung nach den Richtlinien der Abteilung 2, Hauptreferat Wirtschaft, Anlagen und Tourismus, vorzunehmen und zu erhalten. Die Kosten werden in die Bausumme des Radwegeprojektes eingerechnet.

## IV.

Die Abteilung 2, Hauptreferat Wirtschaft, Anlagen und Tourismus, des Amtes der Bgld. Landesregierung fördert die Sanierung des Radwanderweges mit max. 40 % (d.s. 9.000,00 Euro) der förderbaren Gesamtbaukosten, wobei die Auszahlung je nach vorhandenen Mitteln auf mehrere Jahre verteilt und nach Prüfung der abgerechneten Baukosten durch die technische Abteilung des Amtes der Bgld. Landesregierung erfolgt.

## V.

Die Gemeinde Strem erklärt ausdrücklich, den Radweg nach Fertigstellung ins öffentliche Gut der Gemeinde zu übernehmen bzw. zu belassen.

## VI.

Für etwaige aus diesem Vertrag entstehende Rechtsstreitigkeiten ist im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht Eisenstadt und im Verfahren vor einem Gerichtshof das Landesgericht Eisenstadt zuständig.

VII.

Die Vereinbarung wird in 2-facher Ausfertigung übermittelt. Eine Ausfertigung verbleibt in der Gemeinde und ein Exemplar wird unterfertigt an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 2, Hauptreferat Wirtschaft, Anlagen und Tourismus retourniert.

Eisenstadt, am 15. OKT. 2018  
Für das Land Burgenland  
  
Landesrat Mag. Hans Peter Doskozil

....., am .....

Für die Gemeinde

.....

Bürgermeister

.....

Vorstandsmitglied

.....

Gemeinderat

.....

Gemeinderat



Bauvorhaben „Strem-R 1 Jubiläumsradweg, pr. Insth.“

Marktgemeinde 7522 Strem

### GENERELLE VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG (Radwanderwege, programmierte Instandhaltung)

1. Die Gesamtlänge des Bauvorhabens beträgt rund 280 m, und liegt zur Gänze auf dem Gemeindegebiet Strem.
2. Die geschätzten Gesamtkosten belaufen sich derzeit auf rund 22.500,00 Euro.
3. Voraussichtliche Finanzierung der Gesamtkosten:

I. Öffentl. Förderungsmittel	9.000,00	Euro	d. s.	40,00 %
II. Gemeindemittel	13.500,00	Euro	d. s.	60,00 %
<b>Förderbare Bausumme</b>	<b><u>22.500,00</u></b>	<b>Euro</b>	<b>d. s.</b>	<b><u>100,00 %</u></b>

Die Marktgemeinde Strem verpflichtet sich, die Gesamtbaukosten vollständig vorzufinanzieren. Zu den förderbaren Baukosten wird nach Fertigstellung und Vorlage sämtlicher Unterlagen eine Förderung in der Höhe von rd. 40,00 % nach Vorhandensein öffentl. Mittel in Aussicht gestellt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

4. Eine Auszahlung des Förderbetrages (Landesmittel) erfolgt nur nach Vorlage der geprüften und bezahlten Originalrechnungen samt der erforderlichen Beilagen durch die Gemeinde und der anschließenden Anerkennung als Interessentenleistung durch die Förderungsdienststelle.

Bei sämtlichen Projektänderungen (Projektumfang, Preissteigerungen, Unvorhergesehenes u. dgl.) verpflichtet sich die Gemeinde, diese vor Beginn der Umsetzung der Abteilung 5 – Baudirektion, Referat Güter-, Forst- und Radwege schriftlich bekannt zu geben, um einen Anspruch auf Förderung geltend machen zu können.

5. Beiträge der Gemeinde:

Die Aufbringung der Gemeindebeiträge erfolgt durch Bargeldleistung und/oder unbare Leistungen (Beistellung von Materialien, freiwillige Arbeitsleistung usw.).

Die Bewertung der unbaren Leistungen erfolgt nach den jeweiligen Richtsätzen der Abteilung 5 – Baudirektion, Referat Güter-, Forst- und Radwege des Amtes der Burgenländischen Landesregierung.

6. Bauherr:

Bauherr ist die Gemeinde, die durch den Bürgermeister nach außen hin vertreten wird.

7. Strategische Projektabwicklung:

Die Gemeinde verpflichtet sich, die Bauarbeiten unter der strategischen Aufsicht des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 – Baudirektion, Referat Güter-, Forst- und Radwege als maßnahmenverantwortliche Förderungsdienststelle, nach den jeweils geltenden Richtlinien durchzuführen.

Die Baudurchführung kann durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 – Baudirektion, Bau- und Betriebsdienstleistungszentrum oder durch Vergabe an hierzu befugte gewerbliche Unternehmungen vorgenommen werden. Im Falle der Vergabe der Arbeiten ist unbedingt nach den geltenden gesetzlichen Vorgaben (z.B. Bundesvergabegesetz 2006), ÖNORMEN und den Richtlinien der Abteilung 5 – Baudirektion, Referat Güter-, Forst- und Radwege vorzugehen.

Die Flüssigmachung von Förderungsmitteln ist an die Einhaltung obiger Bedingungen gebunden und wird entsprechend dem Baufortschritt sowie der Vorlage sämtlicher Unterlagen und je nach Verfügbarkeit erfolgen.

Aus strategischer Sicht kann die Gemeinde das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 – Baudirektion, Bau- und Betriebsdienstleistungszentrum ersuchen und ermächtigen, in ihrem Namen neben der technischen auch die verwaltungsmäßige Betreuung des Projektes zu übernehmen (Durchführung von Ausschreibungen, Vergabe der Arbeiten, Überprüfung von Rechnungen, Beschäftigung und Entlohnung von Arbeitnehmern usw.).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass von der Abteilung 5 – Baudirektion, Referat Güter-, Forst- und Radwege für die von ihr und ihren Bediensteten erbrachten Leistungen keinerlei Haftung oder Gewährleistung übernommen wird.

Es wird ferner ausdrücklich festgehalten, dass die Dienstleistung der Abteilung 5 – Baudirektion, Referat Güter-, Forst- und Radwege weder die örtliche Bauaufsicht (ÖBA) noch die Baukoordination umfasst.

8. Erhaltungspflicht und Aufsichtsrecht:

Die Gemeinde übernimmt die Verpflichtung, die ausgebaute Weganlage bzw. fertig gestellte Teilstücke derselben in ihre Obhut zu übernehmen und in dauernd gutem, verkehrssicherem Zustand (d. i. der Zustand zum Zeitpunkt der Fertigstellung) zu erhalten.

Die Gemeinde räumt, unbeschadet von gesetzlich geregelten Zuständigkeiten, der Förderungsdienststelle (Amt der Bgld. Landesregierung, Abteilung 5 –Baudirektion, Referat Güter-, Forst- und Radwege) das Aufsichtsrecht in allen mit der Prüfung und Feststellung des Erhaltungszustandes der mit Subventionsmitteln ausgebauten Weganlage ein.

Zwecks Erleichterung des Erhaltungsaufsichtsdienstes ist eine Beschilderung nach den Richtlinien der Abt. 2 – Ref. Tourismus verpflichtend und der hierfür erforderliche Grund bereitzustellen.

Kommt der Wegerhalter seiner Pflicht nicht oder nur unzulänglich nach, so kann die Förderungsdienststelle die Rückzahlung von Förderungsmitteln im Sinne bestehender Richtlinien und der Sonderrichtlinie des BMLFUW in einer bestimmten Frist verlangen.

9. Verkehrsbeschränkungen im Hinblick auf die Sicherheit der Radfahrer:

Die Gemeinde verpflichtet sich, nach Abschluss der Bauarbeiten ein „Allgemeines Fahrverbot, ausgenommen Radfahrer, Anrainerverkehr und landwirtschaftliche Fahrzeuge“ zu erlassen bzw. bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft zu beantragen.

10. Schlussbestimmung:

Die Gemeinde erklärt, dass ihr die einschlägigen Förderungsrichtlinien sowie die Bestimmungen der Generellen Verpflichtungserklärung bekannt sind und nimmt diese vollinhaltlich zustimmend zur Kenntnis.

a) Der Förderungswerber ist verpflichtet, den Organen oder Beauftragten des Bundes und der vom Bund beauftragten Rechtsträger (Land), die Überprüfung des Förderungsvorhabens, die Besichtigung an Ort und Stelle und die Einschau in Unterlagen und Urkunden sowie Abschriften von solchen zu gestatten.

b) Für Streitigkeiten aus dem durch die Förderung begründeten Rechtsverhältnis ist das Landesgericht Eisenstadt zuständig.

Für die Marktgemeinde:

- Beilagen: 1. Einladungskurrende  
2. Gemeinderatsbeschluss

.....  
Bürgermeister (mit Rundsiegel)

.....  
Gemeinderatsmitglied

.....  
Gemeinderatsmitglied

....., am .....



zu Zahl            A5/GS.PI-10379-3-2018  
Bauvorhaben    „Strem-Birkenweg, pr. Insth.“  
Marktgemeinde   7522 Strem

## FÖRDERVEREINBARUNG

für die programmierte Instandhaltung des Güterweges  
„Strem-Birkenweg, pr. Insth.“,

welche zwischen

- a. dem Land Burgenland – Abteilung 5 Baudirektion, Referat Güter-, Forst- und Radwege – vertreten durch Herrn Baudirektor DI(FH) Wolfgang Heckenast in Eisenstadt

einerseits und

- b. der Marktgemeinde Strem vertreten durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin und zwei weitere Mitglieder des Gemeinderates

andererseits abgeschlossen wird.

### I.

Die Gesamtlänge des Bauvorhabens beträgt rund 380 lfm und liegt zur Gänze auf dem Gemeindegebiet Strem.

### II.

Die geschätzten Gesamtbaukosten belaufen sich auf 81.110,00 Euro.

### III.

Voraussichtliche Finanzierung der Gesamtbaukosten:

I. Landesmittel	33.100,00 Euro	d. s.	50,00 %
II. Gemeindemittel	33.100,00 Euro	d. s.	50,00 %
<b>Förderbare Baukosten</b>	<b>66.200,00 Euro</b>	d. s.	<b>100,00 %</b>
Alleinfinanzierung Gemeinde	14.910,00 Euro		
Gesamtbaukosten	81.110,00 Euro		

Die Marktgemeinde Strem verpflichtet sich die Gesamtbaukosten vollständig vorzufinanzieren. Zu den förderbaren Baukosten wird gemäß Richtlinie des Landes Burgenland für die Förderung der Erhaltung von ländlichen Straßen und Güterwegen nach Fertigstellung und Vorlage sämtlicher Unterlagen eine Förderung in der Höhe von rd. 50 % nach Vorhandensein öffentlicher Mittel in Aussicht gestellt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

#### IV.

Eine Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nur nach Vorlage der geprüften und bezahlten Originalrechnungen samt den erforderlichen Beilagen durch die Gemeinde und der anschließenden Anerkennung als Interessentenleistung durch das Hauptreferat Ländliche Struktur, Referat Güter-, Forst- und Radwege.

Bei sämtlichen Projektänderungen verpflichtet sich die Gemeinde diese vor Beginn der Umsetzung der Abteilung 5 – Baudirektion, Hauptreferat Ländliche Struktur, Referat Güter-, Forst- und Radwege schriftlich bekannt zu geben um einen Anspruch auf Förderung geltend machen zu können.

#### V.

##### **Beiträge der Gemeinde:**

Die Aufbringung der Gemeindebeiträge erfolgt durch Bargeldleistung und/oder unbare Leistungen (Beistellung von Materialien, freiwillige Arbeitsleistung usw.).

Die Bewertung der unbaren Leistungen erfolgt nach den jeweiligen Richtsätzen der Abteilung 5 – Baudirektion, Hauptreferat Ländliche Struktur, Referat Güter-, Forst- und Radwege des Amtes der Burgenländischen Landesregierung.

#### VI.

##### **Bauherr:**

Bauherr ist die Gemeinde, die durch den Bürgermeister nach außen hin vertreten wird.

Die Gemeinde verpflichtet sich, vor Baubeginn alle erforderlichen Verhandlungen durchzuführen bzw. bei den zuständigen Behörden einzuleiten und trägt für alle sich eventuell ergebenden Folgen, die aufgrund von Unterlassungen oder Handlungen entstanden sind oder entstehen, volle Verantwortung.

## VII.

### **Strategische Projektabwicklung:**

Die Gemeinde verpflichtet sich, die Bauarbeiten, unter der strategischen Aufsicht des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 – Baudirektion, Hauptreferat Ländliche Struktur, Referat Güter-, Forst- und Radwege als maßnahmenverantwortliche Förderdienststelle, nach den jeweils geltenden Richtlinien durchzuführen.

Die Baudurchführung kann durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 – Baudirektion, Bau- und Betriebsdienstleistungszentrum oder durch Vergabe an hierzu befugte gewerbliche Unternehmungen vorgenommen werden. Bei Vergabe der Arbeiten ist unbedingt nach den geltenden gesetzlichen Vorgaben (z.B. Bundesvergabegesetz i.d.g.F.), ÖNORMEN und RVS sowie den Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der Erhaltung von ländlichen Straßen und Güterwegen vorzugehen.

Die strategische Projektabwicklung erfolgt durch die Abteilung 5 – Baudirektion, Hauptreferat Ländliche Struktur, Referat Güter-, Forst- und Radwege, darüber hinaus kann die Gemeinde das BBE schriftlich ersuchen und ermächtigen, die bautechnische Abwicklung zu übernehmen.

### **Vergabeverfahren**

Für Direktvergaben nach dem Bundesvergabegesetz gelten gemäß Vergabe-Erlass 2016 (LAD-GS-B242-10327-4-2016) folgende Einschränkungen:

- Bei einem geschätzten Auftragswert bis maximal 5.000,- Euro (inkl. USt.) ist die Einholung *eines Angebots* bzw. *einer unverbindlichen Preisankunft* erforderlich.
- Bei einem geschätzten Auftragswert zwischen 5.001,- Euro (inkl. USt.) und 20.000,- Euro (inkl. USt.) ist die Einholung von *zwei Angeboten* bzw. *unverbindlichen Preisankünften* erforderlich.
- Bei einem geschätzten Auftragswert ab 20.001,- Euro (inkl. USt.) ist die Einholung von *drei Angeboten* bzw. *unverbindlichen Preisankünften* erforderlich.

Bei Bausummen über 100.000,- Euro (exkl. USt.) ist gemäß Bundesvergabegesetz zumindest das nicht offene Verfahren zu wählen.

Die Flüssigmachung von Förderungsmitteln ist an die Einhaltung der Vorgaben der Richtlinie des Landes Burgenland für die Förderung der Erhaltung von ländlichen Straßen und Güterwegen gebunden und wird erst entsprechend dem Baufortschritt sowie der Vorlage sämtlicher Unterlagen und je nach Verfügbarkeit erfolgen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass von der Abteilung 5 – Baudirektion, Hauptreferat Ländliche Struktur, Referat Güter-, Forst- und Radwege für die von ihr und ihren Bediensteten erbrachten Leistungen keinerlei Haftung oder Gewährleistung übernommen wird.

Es wird ferner ausdrücklich festgehalten, dass die Dienstleistung der Abteilung 5 – Baudirektion, Hauptreferat Ländliche Struktur, Referat Güter-, Forst- und Radwege weder die örtliche Bauaufsicht (ÖBA) noch die Baukoordination umfasst.

## VIII.

### **Schlussbestimmungen:**

Kommt die Gemeinde ihren Verpflichtungen gemäß der Richtlinie für die Förderung der Erhaltung von ländlichen Straßen und Wegen nicht oder nur unzulänglich nach, so ist die Gemeinde zur Rückzahlung von Fördermitteln verpflichtet.

Für alle auf Grundlage dieser Fördervereinbarung entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht in Eisenstadt als Gerichtsstand vereinbart.

Die Gemeinde erklärt sich mit dem Inhalt der gegenständlichen Fördervereinbarung einverstanden und nimmt diesen vollinhaltlich zustimmend zur Kenntnis.

## IX.

Die Fördervereinbarung wird in 3-facher Ausfertigung übermittelt. Eine Ausfertigung verbleibt in der Gemeinde und zwei Exemplare werden unterfertigt an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5, Hauptreferat Ländliche Struktur, Referat Güter-, Forst- und Radwege retourniert.

- Beilagen:** 1. Einladungskurrende  
2. Gemeinderatsbeschluss

Eisenstadt, am 25. SEP. 2018

S, am \_\_\_\_\_

Für das Land Burgenland

Für die Marktgemeinde

Der ~~Abteilungs~~ <sup>Abteilungs</sup>vorstand  
  
Baudirektor (DLFH) Wolfgang Heckenast

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Gemeinderat

\_\_\_\_\_  
Gemeinderat

# Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen der Energie Burgenland AG, 7000 Eisenstadt, Kasernenstraße 9, FN 126805 d einerseits, und

**Öffentliches Gut, zu 1/1  
Lindenstraße 1, Strem 7522**

(im Folgenden kurz „Grundeigentümer“ genannt) andererseits, wie folgt:

- 1) Der Grundeigentümer räumt der Energie Burgenland AG und ihren Rechtsnachfolgern laut dem beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Lageplan das dingliche Recht der Dienstbarkeit ein, auf dem

**Grundstück Nr.: 4261**

**EZ.: 3**

**Grundbuch: 31049 Strem**

die im Betreff genannte elektrische Leitungsanlage auf deren Kosten aufzustellen, zu errichten bzw. zu verlegen und dieses Grundstück innerhalb des festgelegten Servitutsstreifens mit elektrischen Leitungen zu durchqueren bzw. zu überspannen. Weiters räumt der Grundeigentümer der Energie Burgenland AG und ihren Rechtsnachfolgern das dingliche Recht ein, die fertig gestellte elektrische Leitungsanlage auf deren Kosten zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und umzubauen und daran alle erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen.

Um diese Maßnahmen oder den sicheren Betrieb oder Bestand der elektrischen Leitungsanlage sicherzustellen, räumt der Grundeigentümer der Energie Burgenland AG und ihren Rechtsnachfolgern das dingliche Recht ein, hindernde oder gefährdende Boden- und Pflanzenhindernisse (insbesondere Bäume, Äste und Strauchwerk) zu entfernen und zu diesen Zwecken dieses Grundstück jederzeit zu betreten und soweit notwendig und zweckmäßig auch mit Fahrzeugen jeder Art zu befahren.

Dementsprechend verpflichtet sich der Grundeigentümer gegenüber der Energie Burgenland AG und ihren Rechtsnachfolgern, in Ausübung dieser Dienstbarkeit den Bestand und Betrieb der elektrischen Leitungsanlage samt allen vorstehend genannten Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der elektrischen Leitungsanlage zur Folge haben könnte. Insbesondere verpflichtet er sich, innerhalb des Servitutsstreifens keine Baulichkeiten zu errichten und bei Kabelleitungen keinerlei Grabarbeiten durchzuführen, ohne vorherige Verständigung der Energie Burgenland AG, vorzunehmen. Bei Abschluss dieses Vertrages hat der Grundeigentümer über Verlangen der Energie Burgenland AG auf vorhandene, ihm bekannte Anlagen und Einbauten (zB Drainagen, projektierte Forstwege etc.), welche mit der elektrischen Leitungsanlage kollidieren könnten,

aufmerksam zu machen.

Bei Eigentumswechsel des Grundstückes verpflichtet sich der Grundeigentümer die vertragsgegenständliche Dienstbarkeit der elektrischen Leitungsanlage an den Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum zu übertragen.

Die Energie Burgenland AG nimmt die ihr mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte und Dienstbarkeiten ausdrücklich an.

- 2) Als Entgelt für die Einräumung dieser dinglichen Rechte und für die Übernahme der angeführten Verpflichtungen des Grundeigentümers hat die Energie Burgenland AG und ihre Rechtsnachfolger dem Grundeigentümer ein für allemal einen Pauschalbetrag von € 224,00 (in Worten: Euro zweihundertvierundzwanzig) vor Beginn des Leitungsbaues zu bezahlen. Nach Bezahlung des Entgelts hat der Grundeigentümer gegenüber der Energie Burgenland AG und ihren Rechtsnachfolgern aus dem Titel der Einräumung der Rechte und der Übernahme der Verpflichtung nach Punkt 1) keine Entgeltansprüche mehr.
- 3) Energie Burgenland AG und ihre Rechtsnachfolger haften für die durch die Errichtung, den Betrieb und die Instandhaltung der Servitutseinrichtungen allfällig entstehenden Schäden und leisten hierfür Ersatz entsprechend der aktuellen Entschädigungssätze. Dies gilt auch für Schäden, die im Zusammenhang mit der Ausübung der vertragsgegenständlichen Dienstbarkeit von geschädigten Dritten gegenüber dem Grundeigentümer gerichtlich oder außergerichtlich geltend gemacht werden. Hiervon ist Energie Burgenland AG unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die weitere Vorgehensweise einvernehmlich abzustimmen.
- 4) Die Vertragspartner nehmen die Bestimmungen der §§ 934 und 935 ABGB zur Kenntnis und erklären, dass ihnen nach den derzeitigen gegebenen Verhältnissen der wahre Wert der Dienstbarkeiten bekannt ist, und sie die Leistungen und Gegenleistungen als beiderseits angemessen anerkennen.
- 5) Dieser Vertrag wird auf Bestandsdauer der elektrischen Leitungsanlage abgeschlossen.

Nach Auflassung einer Kabelleitung kann diese im Boden verbleiben, soweit anders lautende gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Freileitungen sind auf Kosten der Energie Burgenland AG und ihren Rechtsnachfolgern samt Fundamentoberteil (mindestens 80 cm) zu demontieren und zu entsorgen, auch hat die Energie Burgenland AG und ihre Rechtsnachfolger auf ihre Kosten die Löschung der Dienstbarkeit im Grundbuch zu veranlassen.

- 6) Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages sowie die Gebühren trägt die Energie Burgenland AG.
- 7) Der Grundeigentümer gibt seine ausdrückliche Zustimmung, dass ohne sein weiteres Einvernehmen die Dienstbarkeiten im Umfang des Punkt 1) dieses Vertrages für die gegenständliche elektrische Leitungsanlage auf dem gemäß Punkt 1) gelegenen Grundstück als dienendes Grundstück zugunsten der Energie Burgenland AG, FN 126805 d, und ihren Rechtsnachfolgern grundbücherlich einverleibt werden.

- 8) Der Grundeigentümer ist verpflichtet, die zur grundbücherlichen Einverleibung allenfalls noch weiters notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.
- 9) Dieser Vertrag wird in einer Urschrift angefertigt, welche in der Verwahrung der Energie Burgenland AG bleibt. Eine Kopie wird dem Grundeigentümer auf Verlangen ausgehändigt.
- 10) Der Wert der vereinbarten Dienstbarkeit gemäß Punkt 2) wird einvernehmlich mit € 224,00 (in Worten: Euro zweihundertvierundzwanzig) für Zwecke der Gebührenbemessung festgesetzt.
- 11) Der Grundeigentümer nimmt zur Kenntnis, dass alle im gegenständlichen Vertrag enthaltenen, ihn betreffenden personenbezogenen Daten durch die Berechtigte verarbeitet und an die mit der direkten Umsetzung des gegenständlichen Vertrages Befassten (Notare und Rechtsanwälte, Grundbuch, Finanzamt, beauftragte Dienstleister) übermittelt werden, soweit dies zur Weiterbearbeitung und Verwaltung des Vertrages und zur Zahlung des Servitutsentgeltes erforderlich ist.

Nähere Informationen zu Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitungen sowie zu den Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Datenübertragbarkeit finden sich auf [www.energieburgenland.at/datenschutz](http://www.energieburgenland.at/datenschutz) oder können postalisch angefordert werden. Weiters besteht die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme unter [datenschutz@energieburgenland.at](mailto:datenschutz@energieburgenland.at) an den Datenschutzbeauftragten sowie allenfalls die Erhebung einer Beschwerde bei der Österreichischen oder einer anderen zuständigen Datenschutzbehörde (insbesondere im Mitgliedstaat Ihres Wohn- oder Arbeitsortes).

, am

Eisenstadt, am

Grundeigentümer

Energie Burgenland AG  
FN 126805 d